



FC Schalke 04

RUHRGEBIET

Wertpapierprospekt

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

FC Schalke 04 Anleihe 2025/2030

ISIN: DE000A460AT6 | WKN: A460AT

BLAU



29. Oktober 2025

Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von bis zu 50.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und einem Gesamtnennbetrag von

insgesamt bis zu EUR 50.000.000

6,50 % Schuldverschreibungen fällig 2030

des

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

(ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bestehender Verein, der seinen Sitz in Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland hat)

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. ("FC Schalke 04", der "Verein", oder "Emittent" und zusammen mit seinen mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften die "Schalke 04 Gruppe") wird im Rahmen des öffentlichen Angebots voraussichtlich am 26. November 2025 (der "Emissionstag") bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (das "Zielvolumen") begeben. Die Schuldverschreibungen werden auf ihren Nennbetrag ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum 26. November 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6,50 % jährlich verzinst und am 26. November 2030, soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt, vollständig zurückgezahlt (die "Schuldverschreibungen", "Anleihe" oder "Unternehmensanleihe 2025"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. November 2026.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung und dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen des Emittenten das Zielvolumen übersteigt, behält sich der Emittent vor, die Schuldverschreibungen mit einem höheren Gesamtnennbetrag auszugeben und entsprechende Zuteilungen vorzunehmen. Der Emittent wird eine Erhöhung des Gesamtnennbetrags des Öffentlichen Angebots durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Dieser Prospekt (der "Prospekt") ist ein Prospekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung") zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("CSSF") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des

Luxemburger Gesetzes über Wertpapierprospekte vom 16. Juli 2019 (*Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129* (das "Luxemburger Wertpapierprospektgesetz")) stellt diese Billigung keine Befürwortung des Emittenten oder der Qualität der Schuldverschreibungen dar. Anleger sollten eine eigene Beurteilung bezüglich der Geeignetheit einer Anlage in die Wertpapiere vornehmen. Der Emittent hat beantragt, dass der Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß Artikel 25 Prospektverordnung notifiziert wird.

Der Emittent wird beantragen, die Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board für Unternehmensanleihen zu notieren und in den Handel einzubeziehen. Der Open Market ist kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der gebilligte Prospekt kann auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.LuxSE.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass, mit der Ausnahme von Verlinkungen auf elektronische Adressen, unter denen Informationen, die per Verweis einbezogen werden, verfügbar sind, der Inhalt von Webseiten, die in diesem Prospekt angegeben werden, keinen Teil dieses Prospekts darstellen und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden.

Dieser Prospekt ist bis zum 29. Oktober 2026 gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist oder wenn das öffentliche Angebot abgeschlossen ist.

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	1
1. Einleitung und Warnhinweise	1
2. Basisinformationen über den Emittenten	1
3. Basisinformationen über die Schuldverschreibungen.....	4
4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen.....	7
RISIKOFAKTOREN.....	8
Risiken in Bezug auf den Emittenten.....	8
1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten.....	8
2. Risiken in Bezug auf den Spielbetrieb.....	10
3. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branchen des Emittenten	10
4. Risiken in Bezug auf die sonstigen Einnahmequellen.....	14
5. Rechtliche und regulatorische Risiken.....	18
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	21
6. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	21
7. Risiken in Bezug auf die Notierung im Freiverkehr	23
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND WICHTIGE HINWEISE.....	25
Verantwortlichkeitserklärung.....	25
Wichtige Hinweise	25
ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	27
DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	28
Gegenstand des Angebots.....	28
Zeitplan.....	30
Das Öffentliche Angebot	31
Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2021	31
Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2022	31
Mehrerwerbsoption	32
Öffentliches Angebot über die Webseite	32
Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität	32
Privatplatzierung	33
Ausgabebetrag.....	33
Zahlstelle und Abwicklungsstelle.....	34
Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	34
Rechtsgrundlage für die Emission der Schuldverschreibungen.....	35
Angaben über die angebotenen Wertpapiere.....	35
Gebühren und Kosten des Angebots.....	35
Übernahme und Platzierung.....	35
ANLEIHEBEDINGUNGEN DER UNTERNEHMENSANLEIHE 2025.....	36

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN	46
Vereinsrechtliche Grundlagen	46
Geschäftstätigkeiten	54
Aktuelle Geschäftsinformationen	67
Wesentliche Verträge des FC Schalke 04	73
Rechtsstreitigkeiten	76
BESTEUERUNG	77
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	81
Einbeziehung in die Notierung	81
Clearing	81
Geschätzte Gesamtkosten und Zweckbestimmung der Erlöse	81
Methode zur Ermittlung der Rendite	81
Zahlstelle	81
Wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe	82
Trendinformationen	82
Abschlussprüfer	82
Informationen von Seiten Dritter	82
Verkaufsbeschränkungen	82
Verfügbare Dokumente	83
Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot	84
BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS FÜR DIE UNTERNEHMENSANLEIHE 2021	85
1. Umtauschangebot	85
2. Weitere Informationen	89
3. Steuerliche Hinweise	89
4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise	89
5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand	90
BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS FÜR DIE UNTERNEHMENSANLEIHE 2022	91
1. Umtauschangebot	91
2. Weitere Informationen	95
3. Steuerliche Hinweise	95
4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise	95
5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand	96
DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	97

ZUSAMMENFASSUNG

1. Einleitung und Warnhinweise

Dies ist die Zusammenfassung ("**Zusammenfassung**") in Bezug auf das öffentliche Angebot der bis zu EUR 50.000.000 6,50 % Schuldverschreibungen fällig 2030 ("**Schuldverschreibungen**") unter dem am 29. Oktober 2025 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**"), 283, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, E-Mail: direction@cssf.lu, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, gebilligten Prospekt ("**Prospekt**").

Die Schuldverschreibungen haben die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A460AT6 erhalten. Die Kontaktdaten und die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*) des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. ("**FC Schalke 04**", der "**Verein**" oder "**Emittent**") als Emittent lauten: Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen, Telefonnummer +49 209-36180, LEI 391200ALDJBKNZFZ849.

Diese Zusammenfassung enthält alle benötigten Basisinformationen, die Anlegern Aufschluss über Art und Risiken des Emittenten der Schuldverschreibungen und der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen ("**Anleihebedingungen**") gibt und ist als Einleitung zu diesem Prospekt und den Anleihebedingungen zu lesen.

Jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf diesen Prospekt als Ganzes einschließlich aller hier mittels Verweises aufgenommenen Dokumente und die Anleihebedingungen stützen. Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt und der in diesen Anleihebedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts und der Anleihebedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent übernimmt die Verantwortung für die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würde.

2. Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform und Eintragung

Der juristische Name des Emittenten lautet Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., der kommerzielle Name des Emittenten lautet FC Schalke 04. Der eingetragene Sitz des Emittenten ist Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen; Telefonnummer 0209/36180; LEI 391200ALDJBKNZFZ849. Der Emittent ist ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeter und operierender eingetragener Verein und ist unter der Registernummer VR 20822 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.

Haupttätigkeiten

Die Haupttätigkeiten des FC Schalke 04 lassen sich in die Geschäftsfelder (i) Lizenzfußballsport inklusive dessen Vermarktung sowie Fußballnachwuchs (ii) die Vermarktung der VELTINS-Arena und

(iii) Digitalisierung unterteilen. Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Emittenten ist der Lizenzspielbetrieb im Lizenzfußballsport und dessen Vermarktung.

Hauptanteilseigner

Entfällt. Aufgrund seiner Rechtsform als eingetragener Verein (e.V.) bestehen keine Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten.

Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands des FC Schalke 04 sind Matthias Tillmann, Frank Baumann und Christina Rühl-Hamers.

Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen freiwillig erstellten Konzernabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 (Rumpfgeschäftsjahr aufgrund der Umstellung des Abschlussdatums von Kalenderjahr auf Saison) und vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alfredstraße 277, 45133 Essen, als Abschlussprüfer geprüft und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des FC Schalke 04

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den – nach deutschem Handelsgesetzbuch ("HGB") erstellten und geprüften – Konzernabschlüssen des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 und vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 entnommen.

Konzerngewinn- und Verlustrechnung	1. Juli 2024 - 30. Juni 2025	1. Januar - 30. Juni 2024 ¹	1. Januar - 31. Dezember 2023
<i>in Mio. EUR</i>			(geprüft)
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	5,5	-0,6	6,9
Umsatzerlöse	157,9	74,3	168,3
Konzernbilanz			
Nettofinanzverbindlichkeiten	110,8	114,7	128,5
Konzernkapitalflussrechnung	1. Juli 2024 - 30. Juni 2025	1. Januar - 30. Juni 2024	1. Januar - 31. Dezember 2023
<i>in Mio. EUR</i>			(geprüft)
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	2,8	12,4	18,3
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-16,1	-3,4	-15,8
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	7,9	4,3	1,1

¹ Die Mitgliederversammlung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. vom 17. Juni 2023 hat beschlossen, dass mit Wirkung zum 2. Halbjahr 2024 das Geschäftsjahr am 1. Juli eines Kalenderjahres beginnen und am 30. Juni des Folgejahres enden soll. Vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 wurde daher ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt. Die Prüfungsurteile in Bezug auf die Konzernabschlüsse des FC Schalke 04 für die zum 31. Dezember 2023, 30. Juni 2024 und 30. Juni 2025 endenden Geschäftsjahre sind nicht modifiziert.

Wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage

Seit dem 30. Juni 2025 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanz- oder Ertragslage des Emittenten gegeben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten

Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage besteht das Risiko, dass insbesondere aufgrund von geopolitischen Unsicherheiten sowie einer möglichen Abschwächung der Konjunktur insbesondere die Einnahmen des Emittenten aus Spielbetrieb, medialer Vermarktung, Sponsoring und Merchandising sinken.

Vermögenssituation des Emittenten

Die wirtschaftliche Situation des Emittenten ist wesentlich durch seine bestehende Verbindlichkeitsstruktur und die gestellten Sicherheiten geprägt. Risiken ergeben sich aus möglichen Kündigungen von Kreditverträgen, einer erschwertem Refinanzierung. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Ertrags- oder Erlössituation könnte die Finanzlage des Emittenten zusätzlich belasten.

Risiken in Bezug auf den Spielbetrieb

Risiken aus dem Veranstaltungsbetrieb

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen besteht trotz umfangreicher Vorsichts- und Vorbereitungsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder Sachschäden der Infrastruktur entstehen. Der Eintritt der oben genannten Risiken könnte einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branchen des Emittenten

Mangelnder sportlicher Erfolg, insbesondere Abstieg in die 3. Liga

Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängt im Wesentlichen von dem sportlichen Erfolg der Lizenzspielermannschaft ab. Ein Abstieg in die 3. Liga oder unter Umständen in eine noch niedrigere Liga hätte erhebliche Umsatzverluste zur Folge, insbesondere die Umsätze aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte und aus Werbeverträgen würden deutlich niedriger ausfallen bzw. ab der 4. Liga nahezu komplett ausfallen. Zudem könnte das Zuschauerinteresse nachlassen. Die wirtschaftliche Situation des Emittenten könnte sich hierdurch, wenn nicht der unmittelbare Wiederaufstieg gelingt, mittelfristig bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Spielergehälter und Ablösesummen

In Sonderfällen, z.B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern kann es dazu kommen, dass die Gesamthöhe der vom Verein zu zahlenden Ablösesummen, z.B. wenn mehr Spieler als geplant verpflichtet werden müssen, höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für den Emittenten bedeuten kann.

Außerplanmäßige Abschreibung von Leistungsträgern

Das Recht auf Spielerlaubnis eines Spielers wird in der Bilanz als immaterieller Vermögensgegenstand entsprechend der Höhe der gezahlten Ablösesumme inklusive Nebenkosten aktiviert und grundsätzlich

linear entsprechend der Vertragslaufzeit abgeschrieben. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf das Spielervermögen aufgrund von andauernder Krankheit oder Verletzung eines Spielers, ob physisch oder psychisch, ob durch Unfall oder Erkrankung, könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Negative Medienberichterstattung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung des Emittenten beeinträchtigt werden. Nicht auszuschließen ist dadurch ein Rückgang der Zuschauer- und Mitgliederzahlen, als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren.

Risiken in Bezug auf die sonstigen Einnahmequellen

Sonstige Umsatzquellen

Der Emittent erzielt einen erheblichen Teil seiner Umsätze aus dem Spielbetrieb (Ticketing, Hospitality und Catering in der VELTINS-Arena), dem Sponsoring und dem Merchandising (Verkauf von Fanartikeln). Sollte ein wesentlicher Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor, wegfallen, ohne dass zeitnah ein Ersatz gefunden wird, könnte dies einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben.

Gleiches gilt für den Fall, dass das Interesse am Verein nachlässt und in der Folge die Umsätze aus den Bereichen Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Catering und Merchandising sinken. Mit einer Erlösminderung ist außerdem zu rechnen, wenn die Nutzung der VELTINS-Arena zeitweise eingeschränkt wird.

Umsätze aus medialen Rechten

Der Emittent erzielt einen wesentlichen Teil seiner Umsätze aus der Zentralvermarktung medialer Rechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die Deutsche Fußball Liga GmbH ("DFL"). Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, hätte dies einen erheblichen Einfluss auf die von der DFL erzielten Umsätze. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Kartellbehörden gegen die aktuelle Vergabe der Rechte einschreiten. Der Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte einen erheblichen Einfluss auf das Erlöspotential der Vermarktung der Bundesliga und der 2. Bundesliga haben. Auch eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung könnte zu sinkenden Umsätzen beim Emittenten führen.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Lizenzierung

Die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligas setzt eine Lizenz voraus, die von dem "Die Liga-Fußballverband e.V." (der "Ligaverband") jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband kann eine solche Lizenz von Auflagen und Bedingungen abhängig machen und entziehen. Ein Verlust der Lizenz würde automatisch den Abstieg in eine niedrigere Spielklasse nach sich ziehen.

3. Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Bei den Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche, nicht besicherte global verbrieftete, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen.

ISIN: DE000A460AT6 WKN: A460AT

Währung, Stückelung, Anzahl und Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (das "**Zielvolumen**"). Der Emittent behält sich ausdrücklich vor, Zuteilungen vorzunehmen, die zu einem das Zielvolumen übersteigenden Gesamtnennbetrag führen können, wenn eine entsprechende Nachfrage über das Zielvolumen hinaus von Investoren im Rahmen der Privatplatzierung und/oder von Zeichnungs- und Umtauschangeboten von Investoren im Rahmen des Öffentlichen Angebots besteht.

Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Jeder Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen (der "**Anleihegläubiger**") hat aus den Schuldverschreibungen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von dem Emittenten zu verlangen, wenn diese Zahlungen gemäß den Anleihebedingungen fällig sind. Die Anleihebedingungen enthalten Regelungen zur Kündigung und zu Gläubigerbeschlüssen, sowie eine Negativverpflichtung des Emittenten.

Zinssatz und Rendite

Die Schuldverschreibungen werden vom 26. November 2025 an, mit einem festen Zinssatz von jährlich 6,50 %, nachträglich zahlbar am 26. November eines jeden Jahres verzinst. Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. November 2026. Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit einer einmaligen Sonderzahlung vor, sollte der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis einschließlich der Spielzeit 2029/2030 aufsteigen und in der Bundesliga spielen (der "**Bundesliga-Bonus**"). Sollte der Emittent in keiner der Spielzeiten 2025/2026 – 2029/2030 von der 2. Bundesliga in die Bundesliga aufsteigen und in der Bundesliga spielen, wird der Bundesliga-Bonus nicht ausgezahlt. Bezogen auf den Ausgabebetrag von EUR 1.000 pro Schuldverschreibung beträgt die Rendite jährlich 6,50 %. Bei Zahlung des einmaligen Bundesliga-Bonus in Höhe von 1,50 % bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen würde die Rendite auch über diesem Wert liegen. Sollte der Emittent nach einem Aufstieg in die Bundesliga während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erneut ab- und wieder in die Bundesliga aufsteigen, wird kein weiterer Bundesliga-Bonus gezahlt.

Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Entfällt. Der Emittent beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung und die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen. Für die Schuldverschreibungen wird jedoch ein Antrag auf Notierung in das Quotation Board für Unternehmensanleihen der Frankfurter Wertpapierbörse und die Einbeziehung in den Handel gestellt worden.

Wird für die Schuldverschreibungen eine Garantie gestellt?

Entfällt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Keine Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Das Recht des Emittenten, für andere Verbindlichkeiten Sicherheiten an seinen Vermögensgegenständen zu bestellen, bleibt bestehen. Im Falle einer Insolvenz des Emittenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Beschlüsse der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und seine Rechte gegen den Emittenten für den Fall zu verlieren, dass andere Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen beschließen, die Anleihebedingungen zu ändern. Für den Fall der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger, können die Anleihegläubiger die Möglichkeit verlieren, ihre Rechte, im Ganzen oder zum Teil, selbstständig gegen den Emittenten geltend zu machen oder durchzusetzen.

Risiken in Bezug auf die Notierung im Freiverkehr

Bonität des Emittenten

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf den Emittenten, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass der Emittent in der Lage sein wird, alle seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder die Marktteilnehmer eine entsprechende Wahrnehmung haben, kann sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Sollte es zu einer Insolvenz des Emittenten kommen, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen auf null fallen.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen oder gar nicht veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibung investieren?

Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden durch den Emittenten institutionellen Investoren und Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch direkt institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern angeboten werden. Ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen darf in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gemacht werden, nachdem der Prospekt durch die CSSF gebilligt und an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Der Angebotszeitraum beginnt am 31. Oktober 2025 mit einem Umtauschangebot mit Mehrerwerbsoption, welches am 17. November 2025 endet, und mit dem Öffentlichen Angebot über die Webseite des Emittenten, welches am 18. November 2025 endet. Das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität endet am 20. November 2025 um 12:00 Uhr MEZ.

Geschätzte Gesamtkosten des Angebots

Die geschätzten Gesamtkosten des Angebots betragen EUR 600.000.

Schätzung der Kosten, die dem Anleger von dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Entfällt. Der Emittent wird keine Gebühren oder Kosten erheben. Jeder Investor muss sich aber selbst über Steuern oder Gebühren informieren, denen er unterliegen kann, wie zum Beispiel Depotgebühren.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Bei vollständiger Platzierung von 50.000 Schuldverschreibungen beläuft sich der geschätzte Nettoerlös auf rund EUR 49.400.000 der vom Emittenten zur anteiligen oder vollständigen Refinanzierung (über (Teil-)Kündigungen) der Unternehmensanleihe 2021 und der Unternehmensanleihe 2022 oder der Tilgung anderer Finanzverbindlichkeiten des Emittenten verwendet wird. Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebots einerseits und der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung ab.

Angabe, ob das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt

Entfällt.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Entfällt. Mit Ausnahme der im Prospekt angesprochenen wirtschaftlichen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis des Emittenten keine Interessen, die für die Emission bedeutsam sind.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig lesen und bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des FC Schalke 04 und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen der Emittent ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die dem Emittenten aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Risiken in Bezug auf den Emittenten

1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten

Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage besteht das Risiko, dass die Einnahmen des Emittenten aus Spielbetrieb, medialer Vermarktung, Sponsoring und Merchandising spürbar beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere geopolitische Unsicherheiten, Handelskonflikte oder regionale Krisen können die wirtschaftliche Stabilität in Deutschland und Europa belasten und die Kaufkraft von Sponsoren, Partnerunternehmen und Fans mindern. Gleichzeitig könnte eine mögliche Abschwächung der Konjunktur, etwa durch steigende Zinsen, Inflation oder Energiepreise, sowohl private Konsumausgaben als auch Investitionen von Unternehmen verringern. Da ein wesentlicher Teil der Einnahmen des Emittenten von der Zahlungsbereitschaft von Zuschauern und Geschäftspartnern abhängt, könnten solche Entwicklungen direkte finanzielle Auswirkungen haben. Auch Veränderungen im Medien- und Werbemarkt sowie eine wirtschaftliche Schwäche von Partnerunternehmen können bestehende Einnahmequellen negativ beeinflussen. Aufgrund der komplexen globalen Vernetzung der Märkte und der Abhängigkeit von vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Faktoren lassen sich kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungen nur eingeschränkt prognostizieren, sodass eine nachhaltige Reduzierung der Einnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermögenssituation des Emittenten

Neben dem starken Einfluss des sportlichen Erfolgs ist die wirtschaftliche Situation des Emittenten geprägt durch die aktuelle Verbindlichkeitenstruktur.

Die Schalke 04 Gruppe hat aufgrund ihrer bestehenden Kredit- und sonstigen Finanzierungsverträge Zins- und Tilgungszahlungen (ratierlich und/oder endfällig) zu leisten und durch Sicherheitenverträge einen Teil ihrer Vermögensgegenstände Dritten als Sicherheit zur Verfügung gestellt. So hat sie (anteilig) Rechte aus

einer bestehenden Eigentümergrundschuld betreffend das Grundstück der VELTINS-Arena abgetreten. Darüber hinaus hat der Emittent bestehende und zukünftige Forderungen aus dem Ticketverkauf, medialen Verwertungsrechten sowie Markenrechte inklusive Forderungen aus Sponsoring- und Merchandising-Lizenzverträgen abgetreten.

Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, seinen Verpflichtungen aus den Verträgen nachzukommen, z.B. weil sich seine Vermögens-, Ertrags- oder Erlössituation und damit seine Finanzlage verschlechtert hat, könnte es zu einer Kündigung oder Auslaufen bzw. Nicht-Verlängerung von (Kredit-)Verträgen kommen, mit einer anschließenden Verwertung dieser Sicherheiten, sofern die ausstehenden Verbindlichkeiten unter den gekündigten (Kredit-)Verträgen nicht zurückgezahlt werden können. Auch könnte der Emittent gezwungen sein, zur Bedienung seiner dann fälligen Verbindlichkeiten ggf. noch freie Vermögensgegenstände an Dritte zu veräußern.

Sollte sich die Vermögens-, Ertrags- oder Erlössituation des Emittenten abweichend von der Planung entwickeln, könnte dies dazu führen, dass die Bedienung von Finanzverbindlichkeiten durch eine Umschuldung mittels Kreditlinien oder einer anderen Form der Finanzierung, etwa durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen oder dem Verkauf noch freier nicht mit Rechten Dritter belegten Vermögensgegenständen, erfolgen müsste. Ob und zu welchen Bedingungen dies in einer solchen Situation realisiert werden könnte, lässt sich nicht vorhersagen.

Sollten die in § 9 der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen ("Anleihebedingungen") genannten Kündigungsgründe eintreten, besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung verlangen. Im Falle einer Rückzahlung einer großen Anzahl von Schuldverschreibungen nach deren Kündigung durch die Anleihegläubiger könnte dies zu einem erheblichen vorzeitigen Liquiditätsabfluss führen, der einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Finanzlage sowie die Aussichten des Emittenten haben kann.

Sollte der Emittent zum Zeitpunkt der planmäßigen Rückzahlung der Anleihe nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, besteht das Risiko, dass weder die Rückzahlung des Nennbetrags noch die Zahlung fälliger Zinsen erfolgen kann. In einem solchen Fall droht den Anleihegläubigern ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals (Totalverlust).

Der Emittent könnte gezwungen sein, zusätzliche Kredite oder Refinanzierungen in Anspruch zu nehmen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können und Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Dabei wäre er zum einen von der Gewährung von Krediten und Kreditlinien und zum anderen von den Zinssätzen und ihrer Entwicklung abhängig. Erschwert würde eine zusätzliche oder erneute Aufnahme von Fremdkapital dadurch, dass wesentliche als Sicherheit in Betracht kommende Vermögensgegenstände Dritten bereits als Sicherheit zur Verfügung gestellt wurden.

Der Emittent hat während der Corona-Pandemie staatliche Überbrückungshilfen erhalten, um pandemiebedingt ausgefallene Umsätze, insbesondere aus Ticketing, Catering und Veranstaltungen, teilweise zu kompensieren. Diese Unterstützungsleistungen stellten eine wichtige Liquiditätsquelle dar und haben zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit beigetragen. Sollte es zukünftig zu Rückforderungen bereits erhaltener staatlicher Hilfen kommen, etwa aufgrund einer nachträglichen Anpassung der Förderbedingungen oder abweichender Prüfungen durch die zuständigen Behörden, könnte dies zu zusätzlichen Belastungen der Finanzlage des Emittenten führen.

Die vorstehend dargestellte Situation des Emittenten könnte zu einer Insolvenz führen. Im Fall der Insolvenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Anleihegläubigern keine Vermögenswerte des

Emittenten zur Verfügung stehen und sie daher nur geringe und gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

2. Risiken in Bezug auf den Spielbetrieb

Risiken aus dem Veranstaltungsbetrieb

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen besteht trotz umfangreicher Vorsichts- und Vorbereitungsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder Sachschäden der Infrastruktur entstehen. Der Emittent unterhält zwar Versicherungen zur Abdeckung bestimmter Risiken, die aus der Durchführung von Großveranstaltungen resultieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen bestehende Versicherungen unerwartete Schäden oder Verluste nicht vollständig oder überhaupt nicht abdecken, sei es aufgrund von Deckungsausschlüssen, Selbstbehalten, nicht versicherten Risiken, unzureichender Versicherungssummen oder der Insolvenz eines Versicherers. Der Eintritt der oben genannten Risiken könnte einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligavereinen direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Risiken aus terroristischen Anschlägen

Zudem besteht durch die Möglichkeit eines terroristischen Anschlags ein weiteres Risiko. Vor jedem Heimspiel und vor jeder Großveranstaltung befindet sich der FC Schalke 04 in enger Abstimmung mit den Sicherheitsorganen. Die Sicherheitslage erfordert eine aktuelle und für jedes Spiel bzw. Ereignis separate Lagebeurteilung, auf deren Basis die Sicherheitsmaßnahmen erforderlichenfalls entsprechend erhöht werden, um das Risiko für Zuschauer und Mitarbeiter zu minimieren. Zusätzlich investiert der Verein laufend in die Sicherheitsinfrastruktur der Arena sowie in die Qualifikation der für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter. Nichtsdestotrotz kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden und die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

3. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branchen des Emittenten

Mangelnder sportlicher Erfolg, insbesondere Abstieg in die 3. Liga

Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängt im Wesentlichen vom sportlichen Abschneiden der Lizenzspielermannschaft ab. Trotz intensiver Analyse und Vorarbeiten können Fehlinvestitionen bei Neuverpflichtungen sowie verletzungsbedingte Ausfälle von Leistungsträgern den angestrebten sportlichen Erfolg gefährden.

Neben den Teilnahmen am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga hat die Teilnahme und das Abschneiden im DFB-Pokal einen bedeutenden Einfluss auf die Einnahmen des Emittenten. Eine schlechte Platzierung in der 2. Bundesliga oder gar ein Abstieg in die 3. Liga oder ein frühes Ausscheiden aus dem DFB-Pokal, hätten deutliche Einnahmeverluste für den Emittenten zur Folge, da sowohl die Einnahmen

aus der medialen Vermarktung als auch die Einnahmen aus dem Spielbetrieb, dem Sponsoring und dem Merchandising deutlich geringer ausfallen würden.

Die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Rechte, also der Rechte aus Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen, ist mit der neuen Rechteperiode zwar diversifizierter als in der Vergangenheit, die Höhe der Einnahmen ist jedoch weiterhin in großen Teilen davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft von FC Schalke 04 in einem Fünfjahreszeitraum erreicht und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der 2. Bundesliga deutlich verringern. Sollte die Fußball-Lizenzspielermannschaft sogar in die 3. Liga absteigen, würden die Einnahmen der Vermarktung der medialen Rechte weiter sinken. Im Falle eines Abstiegs aus der 2. Bundesliga könnte FC Schalke 04 gezwungen sein, Spieler unter ihrem Marktwert oder sogar vollkommen ablösefrei abzugeben. Durch die beschriebenen Einnahmeverluste würde es dem FC Schalke 04 erheblich erschwert, eine Mannschaft zusammenzustellen, die den Wiederaufstieg in die 2. Bundesliga schaffen könnte.

Es besteht das Risiko, dass die Ausgaben infolgedessen den reduzierten Einnahmen nur bedingt angepasst werden können. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben. Die wirtschaftliche Situation des Emittenten könnte sich bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Stärkere Konkurrenzsituation unter den Clubs der Deutschen Fußball Liga

Einige Clubs der Deutschen Fußball Liga haben durch externe Kapitalgeber unter Berücksichtigung der geltenden "50+1-Regelungen" oder durch mögliche Ausnahmen hiervon einen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteil gegenüber den anderen Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga. Darüber hinaus profitieren einige Clubs durch langjährige sportliche Erfolge und Mehreinnahmen aus nationalen und europäischen Wettbewerben, während andere Clubs seit Jahren nicht mehr an solchen Wettbewerben teilgenommen haben. Auch unterschiedliche Entwicklungen in wirtschaftlicher und struktureller Hinsicht führen dazu, dass viele Clubs eine bessere Position bei der Gewinnung von Sponsoren, Partnern und Spielern haben.

Dies erhöht den Konkurrenzdruck, sowohl hinsichtlich eines Wiederaufstiegs als auch bei der Etablierung in der Bundesliga, und macht die Entwicklung weniger vorhersehbar. Zudem erschweren internationale Wettbewerbsbedingungen im Transfermarkt, etwa höhere Gehälter und Transfersummen im Ausland, sowie unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen die Verpflichtung und Bindung von Leistungsträgern. Mit dem intensiveren Wettbewerb in allen Bereichen steigt zudem das Risiko, dass sich strategische Entscheidungen nachteilig auswirken und schneller zu einem Verlust von Umsätzen, Wettbewerbsfähigkeit, Reputation oder Kapital sowie zur Verfehlung der Geschäftsplanung führen können.

Spielergehälter und Ablösesummen

Fußballvereine und -gesellschaften (nachfolgend zusammengefasst als "**Fußballvereine**") stehen sowohl national als auch international im Wettbewerb um gute Spieler. Nach Auslaufen des jeweiligen Arbeitsvertrages steht es einem Spieler frei, mit einem anderen Fußballverein einen Vertrag als Lizenzspieler abzuschließen. Ob ein Spieler davon überzeugt werden kann, zu einem Verein zu wechseln oder seinen Vertrag bei einem Verein zu verlängern, hängt insbesondere von den Konditionen ab, die der Verein dem jeweiligen Spieler bieten kann. Sollte der Emittent aufgrund seiner jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die

sportliche Leistungsfähigkeit und damit wiederum auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Der Emittent ist bestrebt, Spieler zu verpflichten, für die allenfalls eine moderate Ablösesumme zu zahlen ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Sonderfällen, z.B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern, die Gesamthöhe der zu zahlenden Ablösesummen, z.B. wenn mehr Spieler als geplant verpflichtet werden müssen, höher als ursprünglich intern budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für den Emittenten bedeuten kann. Auf der anderen Seite stellen Ablösezahlungen aber auch Einnahmemöglichkeiten für den Emittenten dar, wobei das Risiko besteht, dass, aus den unten dargestellten Gründen, trotz bestehender Verträge keine Transfereinnahmen erzielt werden können.

Der Emittent könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung geeigneter Spieler stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet werden können und der Emittent aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen.

Um Schlüsselspieler längerfristig an den Verein zu binden und im Falle eines Wechsels eine höhere Ablösesumme erzielen zu können, versucht der Emittent, mit talentierten Spielern Verträge mit einer möglichst langen Laufzeit zu schließen. Als Gegenleistung für die langfristige Bindung sind in der Regel höhere Gehälter an die Spieler zu zahlen. Langfristige Verträge bergen ferner das Risiko, dass unter Umständen trotz anhaltenden Formfeins eines Spielers der Verein zur Zahlung erheblicher Grundgehälter verpflichtet bleibt. Darüber hinaus enthalten einige Spielerverträge Vereinbarungen, wonach ein Spieler bei Abstieg aus der jeweiligen Liga den Verein ohne Ablösesumme verlassen kann. In den vergangenen Jahren konnte der FC Schalke 04 regelmäßig erhebliche Erlöse aus dem Transfer von Lizenzspielern, insbesondere Spielern aus der eigenen Jugend, zu anderen Fußballvereinen erzielen. Es besteht das Risiko, dass derartige Erlöse zukünftig geringer ausfallen, etwa wenn die Qualität der Lizenzspieler des FC Schalke 04 geringer ist oder sich der Markt nachteilig ändert. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Ansprüche auf Zahlung von Ablösesummen ganz oder teilweise ausfallen oder dass der Emittent die geschuldeten Zahlungen nur mit Verzögerung erhält, weil der aufnehmende Fußballclub zur (fristgerechten) Erfüllung außerstande ist oder diese ohne einen ihn hierzu berechtigenden Grund verweigert, so dass der Anspruch ggf. erst gerichtlich geltend gemacht werden muss. Auch werden Ablösesummen häufig nicht in einer Summe fällig, sondern die Zahlungen verteilen sich auf verschiedene Geschäftsjahre, auch sind Teile der Zahlungen vom Eintreten bestimmter Kriterien abhängig, wie z.B. dem zukünftigen sportlichen Erfolg des Clubs, der einen Spieler erworben hat.

Diese Effekte können dazu führen, dass der FC Schalke 04 sein selbst gesetztes Budget für den Sport nicht einhalten kann, was sich wiederum erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Sportliche Erfolge erfordern insbesondere im Fußball ein eingespieltes Team von Spielern. Der sportliche Erfolg des Vereins hängt daher auch wesentlich davon ab, dass bestimmte Lizenzspieler dauerhaft beim Verein verbleiben. Wenn einzelne oder mehrere der besonders wichtigen und talentierten Lizenzspieler ihre mit dem Verein abgeschlossenen Arbeitsverträge nicht verlängern sollten, könnte sich dies negativ auf den sportlichen Erfolg auswirken. Das gleiche gilt, wenn Lizenzspieler aus anderen Gründen – etwa durch eine Verhängung einer Sperre oder aufgrund einer Verletzung – ausfallen oder für von anderen Fußballvereinen ausgeliehene Spieler nach der Ausleihperiode kein adäquater Ersatz gefunden werden kann. Alle in den vorstehenden Absätzen geschilderten Risiken könnten sich jeweils für sich genommen

und erst recht in Kumulation miteinander, erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Nachwuchsförderung

Der Bereich Fußballnachwuchs ist auf die gezielte Förderung und Ausbildung talentierter Jugend- und Nachwuchsspieler ausgerichtet. Trotz der etablierten Strukturen, wie dem Teilinternatskonzept, der Zusammenarbeit mit Partnerschulen und dem stetig professionalisierten Ausbildungssystem, verbleibt das Risiko, dass die umfangreichen Investitionen in die Nachwuchsarbeit nicht den gewünschten sportlichen oder wirtschaftlichen Erfolg bringen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass trotz des Engagements im "Talentzentrum Gelsenkirchen", der "Knappenschmiede" und der umfassenden Betreuung und Sichtung durch qualifiziertes Trainerpersonal und Scouts, in einzelnen Jahren keine herausragenden Spieler zur Lizenzmannschaft durchdringen oder signifikante Transfererlöse erzielt werden. Sollte die Integration von Talenten oder deren späterer wirtschaftlicher Nutzen ausbleiben, könnten sich die Aufwendungen zur Förderung des Fußballnachwuchses nicht amortisieren und sich dadurch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Außerplanmäßige Abschreibung von Leistungsträgern

Das Recht auf Spielerlaubnis eines Spielers wird in der Bilanz als immaterieller Vermögensgegenstand entsprechend der Höhe der gezahlten Ablösesumme inklusive Nebenkosten aktiviert und grundsätzlich linear entsprechend der Vertragslaufzeit abgeschrieben. Bei einer voraussichtlich andauernden Krankheit oder Verletzung eines Spielers, ob physisch oder psychisch, ob durch Unfall oder Erkrankung, und einer daraus resultierenden dauernden Minderung des aktvierten Spielerwerts, muss der Emittent eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vornehmen. Eine derartige außerplanmäßige Abschreibung auf das Spielervermögen könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Negative Medienberichterstattung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und/oder die öffentliche Wahrnehmung des Emittenten beeinträchtigt werden. Insbesondere durch eine negative Berichterstattung im Anschluss an Ausschreitungen, Indiskretionen und sonstige Verfehlungen durch Fans, Mitglieder, Mitarbeiter und Organmitglieder des Vereins könnte das öffentliche Ansehen des Vereins nachhaltigen Schaden nehmen, was sowohl einen Rückgang der Zuschauer- und Mitgliederzahlen als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren zur Folge haben könnte. Solche Umstände würden sich aller Voraussicht nach erheblich nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Abnahme der Popularität des Fußballsports

Fußball ist derzeit die mit Abstand beliebteste Sportart in Deutschland und Europa. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Popularität des Fußballsports in Zukunft stagniert oder abnimmt. Als Ursachen hierfür kommen unter anderem Misserfolge der Nationalmannschaft oder die steigende Beliebtheit von anderen Sportarten in Betracht. Darüber hinaus könnten Fangruppen sich wegen einer gefühlten oder tatsächlichen vollständigen Kommerzialisierung des Fußballsports, z.B. durch veränderte Wettbewerbsstrukturen oder Spielmodi, von diesem abwenden. Eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports könnte sich auf die verschiedenen Einnahmequellen des

Emittenten negativ auswirken. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich negativ beeinflusst.

Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist insbesondere die Leistung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, vor allem der Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Sollten diese Personen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, könnte der Emittent gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihres Vertrags zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere, in der Planung nicht vorgesehene, Spieler zu verpflichten. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich negativ beeinflusst.

Auch das reguläre Ausscheiden von Personen in Schlüsselfunktionen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen. Insbesondere besteht das Risiko, dass es dem Emittenten aufgrund der offiziellen Transferfenster der Verbände und der Deutschen Fußball Liga ("DFL") nicht gelingt, einen Spieler kurzfristig zu ersetzen, wenn er außerhalb dieser Transferfenster ersetzt werden müsste. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich negativ beeinflusst.

Risiken aus der Informationstechnologie

IT-Systeme unterstützen die weltweiten Aktivitäten des Vereins. Wichtig ist, dass die Nutzer der Systeme zum richtigen Zeitpunkt korrekte und aussagefähige Informationen erhalten. Um dies zu unterstützen, entwickelt der Emittent eine einheitliche und integrierte Systemlandschaft und investieren stetig in den Ausbau und die Erweiterung der IT-Services. Sowohl der Betrieb als auch die Nutzung von IT-Systemen bergen Risiken: Netzwerke oder Systeme können ausfallen, Daten und Informationen können aufgrund von Bedien- und Programmfehlern oder auch durch externe Einflüsse verfälscht oder gelöscht werden. Beide Fälle können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe zur Folge haben. Um dem zu begegnen, investiert der Emittent in angemessene Datensicherungssysteme. Verschiedene Sicherungs- und Kontrollinstrumente wie Firewall- Systeme sowie Zugangsschutz- und Berechtigungssysteme sollen die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und Informationen sowie den störungsfreien Betrieb der Systeme gewährleisten. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Geopolitische Risiken

Aus einer Eskalation geopolitischer Konflikte und einer damit einhergehender Sanktionsspirale sowie einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums resultieren weitere wesentliche Risiken, die mittelfristig auch den Geschäftsbereich und die Branche des Emittenten treffen können. Dieses Risiko könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die sonstigen Einnahmequellen

Sonstige Umsatzquellen

Neben den Umsätzen aus der Vermarktung von Medienrechten erzielt der Emittent einen erheblichen Teil seiner Umsätze aus dem Spielbetrieb (Ticketing, Hospitality und Catering in der VELTINS-Arena), dem Sponsoring und dem Merchandising (Verkauf von Fanartikeln). Sollte ein wesentlicher Sponsor,

insbesondere der aktuelle Hauptsponsor, wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah entsprechenden Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Umsatzausfälle für den Emittenten zur Folge haben.

Sollte das fußballerische Interesse am Verein nachlassen, ob infolge ausbleibender sportlicher Erfolge oder aus anderen Gründen, werden allgemein die erzielbaren Umsätze aus den Bereichen Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Catering und Merchandising zumindest auf mittlere bis lange Sicht (mit dem Auslaufen etwaiger längerfristiger Bestandsverträge) erheblich sinken. Auch die Umsätze aus Mitgliedsbeiträgen könnten sich infolge einer rückläufigen Mitgliederzahl verringern.

Teilweise sehen beispielsweise bereits die bestehenden Sponsoringverträge Regelungen vor, nach denen sich die vom jeweiligen Vertragspartner geschuldete Leistung signifikant je nach Ligazugehörigkeit verringern können. Teilweise sind weitere erhebliche Reduktionen für den Fall vorgesehen, dass die Mannschaft des Vereins auch nicht mehr teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der 2. Bundesliga sein sollte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Sponsoringverträge infolge eines Abstiegs aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga aufgrund der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder aus sonstigen Gründen enden würden.

Sollte zukünftig ein behördliches und/oder gesetzliches Verbot verhängt werden, aufgrund dessen der Ausschank von alkoholhaltigem Bier im Rahmen von Bundesligaheimspielen der Fußball-Lizenzspielermannschaft des Vereins in den außerhalb des Hospitality-Bereichs der VELTINS-Arena liegenden Stadionbereichen untersagt wird, würde dies in erheblichem Maße die Cateringumsätze mindern.

Mit einer Erlösminderung ist außerdem zu rechnen, falls die Nutzung der VELTINS-Arena zeitweise eingeschränkt wäre, z.B. im Falle eines Brandes oder einer Sperrung aus sicherheitstechnischen und sonstigen Gründen oder wenn das Stadion aufgrund von Ausschreitungen vor, während oder nach einem Spiel für Heimspiele des Vereins gesperrt würde. Kann die VELTINS-Arena nicht wie vorgesehen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten oder behördlicher Auflagen nur eingeschränkt genutzt werden, könnte dies auch Auswirkungen auf das Lizenzierungsverfahren haben. Vor dem Hintergrund der im Geschäftsjahr 2010 eingetretenen Beschädigungen am Dach der VELTINS-Arena erfolgte Anfang 2011 eine vollständige Prüfung der derzeitigen Dachkonstruktion. Durch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde beauftragten Gutachter wurden konstruktive Mängel am Dach festgestellt. Um auch zukünftig einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb, unabhängig von etwaigen extremen Witterungsverhältnissen gewährleisten zu können, ist das Dach der Arena in den Jahren 2011-2013 komplett saniert worden. Es besteht jedoch das Risiko von erneuten Schäden am Dach oder anderen Teilen der Arena bei extremen Wetterlagen oder Naturkatastrophen. Im Jahr 2011 konnte das dadurch bestehende finanzielle Risiko durch die Ablösung der Arena Gebäude-Versicherung durch eine neu abgeschlossene All-Risk-Versicherung, die sowohl neu entstehende Schäden wie auch finanzielle Schäden durch Veranstaltungsausfälle umfasst, gemindert werden. Eine Nutzungseinschränkung der VELTINS-Arena könnte dennoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe haben.

Umsätze aus medialen Rechten

Der Emittent erzielt einen wesentlichen Teil seiner Umsätze aus der Zentralvermarktung medialer Rechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Zu diesen medialen Rechten zählen insbesondere die Rechte für das Bezahlfernsehen (Pay-TV), das frei zu empfangende Fernsehen (Free-TV) und die Rechte für die Übertragung und Zusammenfassung der Spiele im Bereich des kabel- und internetgestützten Fernsehens (IP-TV bzw. WebTV) sowie über den Mobilfunk. Die DFL hat im Wege der nationalen

Zentralvermarktung mit verschiedenen Partnern Medienverträge für die Spielzeiten 2025/2026 bis 2028/2029 in Höhe von jährlich durchschnittlich rund EUR 1,1 Mrd. abgeschlossen. Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, könnte dies einen erheblich negativen Einfluss auf die von der DFL erzielten Umsätze aus der Vermarktung der medialen Rechte haben. Zudem könnte die DFL in künftigen Rechteperioden nicht mehr in der Lage sein, mit den vorgenannten Rechteperioden vergleichbare oder gar höhere Umsätze aus der Vermarktung der medialen Rechte zu erzielen. Dies würde zu einem Absinken der an die Fußballvereine der Bundesliga und 2. Bundesliga weitergeleiteten Umsätze führen und sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Gemäß dem Emittenten vorliegender Informationen, hat das Bundeskartellamt die kartellrechtliche Prüfung des Vermarktungsmodells der DFL für die Vergabe der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2025/2026 abgeschlossen und das Modell toleriert. Dies wurde der DFL in einem Schreiben mitgeteilt. Wesentliche Änderungen im Vergleich zu früheren Vergaberunden betreffen insbesondere die Live-Übertragungsrechte. Das zuvor bestehende Alleinerwerbsverbot (No-Single-Buyer-Rule) wurde aufgehoben, sodass künftig auch ein einzelner Anbieter alle Live-Rechte erwerben kann. Dennoch bleibt der Erwerb durch mehrere Anbieter grundsätzlich möglich.

Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass das Bundeskartellamt die Prüfung der Vermarktung in zukünftigen Ausschreibungen wieder aufgreift oder dass die Europäische Kommission in ein Prüfungsverfahren wegen des Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften eintritt, sollten sich die maßgeblichen Tatsachen und Annahmen aus Sicht der Kartellbehörden nachträglich als unzutreffend erweisen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte (beispielsweise Wettbewerber des Veranstalters, welche den Zuschlag auf die oder Teile der Übertragungsrechte nicht erhalten haben) die gegenwärtig oder künftig praktizierten Vermarktungsmodalitäten unabhängig von der diesbezüglichen Praxis der Kartellbehörden im Wege der privaten (zivilprozessualen) Durchsetzung kartellrechtlicher Vorschriften angreifen.

Der mögliche Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga erheblich beeinträchtigen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Emittent – selbst wenn die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga unberührt bleibt und trotz seiner aktuell starken Marktstellung – bei einer künftigen modifizierten zentralen oder überwiegend dezentralen Vermarktungspraxis nur noch deutlich geringere Umsätze erzielen kann, da sich die Medien zu diesem Zeitpunkt vorrangig für andere Lizenznehmer interessieren könnten.

Ferner besteht das Risiko, dass sportliche Misserfolge des Emittenten bei einer veränderten Vermarktungspraxis tendenziell stärkere Umsatzminderungen zur Folge haben könnten als in dem bisher praktizierten Modell.

Darüber hinaus kann eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga zu sinkenden Umsätzen beim Emittenten führen. Die konkrete Höhe der dem Emittenten aus der Zentralvermarktung der Medienrechte durch die DFL zufließenden Umsätze basiert aktuell auf einem Verteilungsschema nach den vier Säulen "Gleichverteilung" (50 %), "Leistung" (43 %), "Nachwuchs" (4 %) und "Interesse" (3 %). Bei der "Gleichverteilung" erhalten die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga innerhalb der Ligen jeweils

denselben Betrag. In der Bundesliga bedeutet das in der kommenden Rechteperiode eine Gleichverteilung von durchschnittlich EUR 458 Mio. pro Spielzeit, in der 2. Bundesliga sind es etwa EUR 128 Mio. In der Säule "Leistung" gibt es für die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga eine getrennte Fünf-Jahres-Wertung, bei der wie in den bisherigen Rechteperioden die vergangenen fünf Spielzeiten gewertet werden (im Verhältnis 5:4:3:2:1, beginnend mit der zuletzt gespielten Spielzeit). Die Erlöse dieser Säule werden im Verhältnis 81:19 zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga aufgeteilt. Weitere Anteile der Säule "Leistung" entfallen auf eine nach derselben Gewichtung errechnete, aber durchgängige Fünf-Jahres-Wertung aller 36 Clubs. Weitere Gelder in der Säule "Leistung" entfallen auf eine durchgängige Zehn-Jahres-Wertung aller 36 Clubs, bei der alle Spielzeiten gleich gewichtet werden. Die Säule "Nachwuchs" gliedert sich in die zwei Bereiche Einsatzminuten und Ausbildung. Die Verteilung im Bereich Einsatzminuten erfolgt proportional zu den Einsatzminuten in Deutschland verbandsausgebildeter U23-Spieler im Local-Player-Status in der jeweils aktuellen Spielzeit. Im Bereich Ausbildung entfallen die Gelder auf die Ausbildung der eingesetzten jungen Spieler. Der betrachtete Zeitraum beginnt mit der Spielzeit des 12. Lebensjahres. Die jeweils aktuelle Spielzeit wird nicht einbezogen, da diese bereits über den Einsatz eines Spielers honoriert wird. Die vierte Säule "Interesse" verteilt die Erlöse proportional gemäß dem Interesse an den Clubs auf Basis der Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse (AWA), der Anzahl der Mitglieder sowie anhand eines "Global MMK-Reichweitenmodells".

Für die Verteilung der Erlöse aus der Vermarktung der Bundesliga und 2. Bundesliga im Ausland bekommt jeder Bundesligist einen Sockelbetrag und einen Anteil im Verhältnis zu den durch den Emittenten in den letzten fünf Jahren gemäß der Koeffizienten-Setzliste errungenen Punkten des europäischen Fußballverbands (*Union des Associations Européennes de Football – "UEFA"*). Dabei erfolgt die Verteilung proportional zu den in dieser Wertung erzielten Punkten. Für die 10-Jahres-Wertung werden die Erlöse anhand der Teilnahmen an UEFA-Clubwettbewerben in den vergangenen zehn Jahren verteilt, wobei jede Teilnahme einen Punkt ergibt und die Auskehrung proportional zur erzielten Punktzahl erfolgt. Vor der Ausschüttung an die Bundesliga-Clubs erhält die 2. Bundesliga in den kommenden vier Jahren einen festen Anteil von 3 % an den internationalen Erlösen. Erst nach Abzug dieses Anteils erfolgt die Ausschüttung an die Vereine der Fußball-Bundesliga nach den dargelegten Kriterien. Ab der Saison 2025/2026 werden erstmals insgesamt jährlich EUR 5 Millionen von den Teilnehmern der UEFA-Clubwettbewerbe auf die Clubs der Bundesliga, die in der jeweiligen Saison nicht an den UEFA-Clubwettbewerben teilnehmen, verteilt.

Sollte sich diese Verteilung der Umsätze aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden ändern, könnte dies zu einem Absinken der Umsätze des Emittenten führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Umsätze aus Marketingmaßnahmen

Die Marketingerlöse des Emittenten hängen insbesondere auch von der Reichweite auf sozialen Netzwerken und digitalen Plattformen ab. Änderungen der Algorithmen, Nutzungsrichtlinien oder Einschränkungen einzelner Plattformen sowie regulatorische oder gesellschaftliche Entwicklungen können die Sichtbarkeit und Interaktionsrate mit Fans und Sponsoren mindern. Eine reduzierte Reichweite kann die Attraktivität für Werbepartner und somit die Höhe der Marketing- und Sponsoringeinnahmen verringern und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Lizenzierung

Die Teilnahme des Emittenten am Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga setzt voraus, dass der Verein über eine Lizenz des "Die Liga- Fußballverband e.V." (der "**Ligaverband**") verfügt, die jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband hat sein operatives Geschäft und somit auch die Durchführung des Lizenzierungsverfahrens an die DFL übertragen. Die DFL erteilt Lizenzen entsprechend der Lizenzierungsordnung und ihrer Anhänge. Dabei ist das Lizenzierungsverfahren in die Teilbereiche (A) sportliche, (B) rechtliche, (C) personelle und administrative, (D) Stadion-, (E) Nachhaltigkeits-, (F) VBL- und (G) finanzielle (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) Kriterien aufgeteilt. Die DFL kann eine Lizenz auch unter Auflagen² erteilen, von Bedingungen³ abhängig machen oder entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des teilnehmenden Vereins sowie die Verletzung von Pflichten aus dem Lizenzvertrag. Sollte ein Verein der Bundesliga oder 2. Bundesliga vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt er automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die er erneut eine Lizenz erhalten muss. Sollte der Emittent für eine der kommenden Bundesliga-Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs führt. Bei einer bedingten Lizenzerteilung oder einer Lizenzerteilung unter Auflagen könnten dem Emittenten erhebliche Mehrkosten entstehen.

Die Teilnahme des Emittenten am Spielbetrieb der UEFA-Clubwettbewerbe setzt ebenfalls voraus, dass der Verein über eine Lizenz der UEFA verfügt. Diese wird jeweils für eine Spielzeit erteilt. Die entsprechenden Regeln sind in den "UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations" niedergelegt. Die UEFA hat hierzu ein zweistufiges Verfahren eingeführt. Im Rahmen des UEFA Club Licensing wird geprüft, inwiefern dem Bewerber eine Lizenz erteilt werden kann. Dieser Prüfungsprozess wird größtenteils von den Nationalverbänden vorgenommen, die angehalten sind, ihre nationalen Statuten mindestens an den Standards der UEFA auszurichten. Folglich berechtigt die Lizenzerteilung durch den Ligaverband in der Regel auch zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben. Im Zuge des UEFA Club Monitorings sind die Teilnehmer an den UEFA-Clubwettbewerben verpflichtet, regelmäßig Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu liefern. Im Zentrum der Prüfung steht die Sicherstellung von Solvenz, Stabilität und Kostenkontrolle – besonders in Bezug auf das Verhältnis von Ausgaben zu Einnahmen. Die UEFA kann die Lizenzerteilung verweigern, an Auflagen knüpfen oder die Lizenz entziehen. Bei Regelverstößen drohen Sanktionen wie Bußgelder, Transferbeschränkungen oder der Ausschluss von den Wettbewerben Champions League, Europa League oder Europa Conference League.

Die Lizenzvergabe hängt auch von Vorgaben ab, die der Deutscher Fußball-Bund e.V. ("DFB") und die DFL in der Wahrnehmung ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung und zur Förderung des Nachwuchses machen und die sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Bereich betreffen

² Wird eine Lizenz mit Auflagen erteilt, ist die Spielgenehmigung zwar gewährleistet, jedoch wird der Club mit Sanktionen wie Geldstrafen oder Punktabzügen belegt, falls er die erteilten Auflagen während der Spielzeit nicht erfüllt.

³ Eine Bedingung ist mit einer Frist verbunden. Falls die Bedingung bis zum Ende der Frist nicht erfüllt wird, erhält der Bewerber keine Lizenz.

können. So ist der Emittent beispielsweise verpflichtet, ein funktionierendes Leistungszentrum und mindestens sieben Nachwuchsmannschaften zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sich der Emittent in seiner Satzung dem Lizenzspielerstatut, der Satzung und den Ordnungen der DFL sowie den Entscheidungen der DFB- und DFL-Organe (beispielsweise des DFB-Sportgerichts) unterworfen. Dies hat unter anderem zur Konsequenz, dass der Emittent nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden kann, sondern auch die vom DFB verfolgten gemeinnützigen Belange berücksichtigen muss.

Die Nichterteilung einer Lizenz hätte zur Folge, dass der Emittent nicht an den entsprechenden Wettbewerben teilnehmen kann, was sich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Abhängigkeit von den Verbandsregeln und der Organisation des Spielbetriebs durch nationale und internationale Verbände

Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag mit dem DFB, der jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden kann. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und/oder der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland und damit auch des Emittenten haben. So werden maßgebliche Wettbewerbe im deutschen Fußball unter den Verbandsstatuten des DFB ausgetragen. Die DFL ist ferner autonom befugt, wesentliche strukturelle Gegebenheiten des Lizenzfußballs wie Spielmodi oder wirtschaftliche Voraussetzungen zu ändern. Gleiches gilt für die UEFA in Bezug auf die Durchführung der UEFA-Clubwettbewerbe. Es ist nicht auszuschließen, dass der Emittent als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche oder organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf seine Vermarktung erleiden könnte, was sich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Möglichkeit von Strafzahlungen und Platzsperren bei Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA

Aufgrund von Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA, z.B. durch das Abbrennen von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen, könnte es zu erheblichen Sanktionen gegen den Emittenten kommen. Strafzahlungen, Platzsperren oder sogenannte Geisterspiele, bei denen die Zuschauer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, könnten wegen der bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit des Emittenten von seinem sportlichen Erfolg seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich belasten.

Mangelnder Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten durch adäquate Versicherungen gedeckt sind. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Risiken aus steuerlichen Betriebsprüfungen

Im Weiteren bestehen Risiken aus steuerlichen Betriebsprüfungen und Prüfungen von Sozialversicherungsträgern. Auch wenn der FC Schalke 04 aus seiner Sicht sowohl Sozialversicherungsbeiträge vollständig und rechtzeitig entrichtet als auch seine Steuererklärungen

vollständig und korrekt abgegeben hat, besteht aufgrund möglicher unterschiedlicher Betrachtungsweisen der Sachverhalte durch die Steuer- und Sozialbehörden das Risiko von Nachforderungen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken könnten.

Verlust des rechtlichen Status des Emittenten als gemeinnütziger Idealverein

Der Emittent ist ein sog. Idealverein im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB"). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass er zukünftig aufgrund seines Fußball-Lizenzspielbetriebs als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB qualifiziert werden könnte. Sollte dieser Fall eintreten, würde der Emittent wahrscheinlich zu einer maßgeblichen Veränderung seiner rechtlichen Struktur veranlasst, was Kosten und Risiken hinsichtlich der laufenden Geschäfte begründen könnte. Ferner könnten sich Änderungen der Steuer- und/oder sonstigen Gesetzgebung negativ auf den Emittenten (seine Tätigkeit, Rentabilität etc.) auswirken. Dies könnte die Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten erzwingen. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass dieser wegen der Unterhaltung seines Fußball-Lizenzspielbetriebs die Anerkennung als gemeinnützig verliert, was zusätzlich steuerliche Nachteile mit sich bringen würde. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Rechtliche Risiken aus bestehenden und künftigen Rechtsstreitigkeiten

Der FC Schalke 04 ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verschiedenen rechtlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere aus Lizenz-, Sponsoring- und Marketingverträgen, Arbeitsverhältnissen sowie der Nutzung von Marken- und Medienrechten. Zukünftige Rechtsstreitigkeiten oder behördliche Verfahren können mit erheblichen Kosten verbunden sein und die Finanzlage und das Ansehen des Vereins beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit Compliance und Datenschutz

Trotz implementierter Compliance- und Datenschutzsysteme kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeitende des Emittenten gegen gesetzliche Vorgaben oder interne Regelungen verstößen. Verstöße – etwa im Zusammenhang mit Korruption, Geldwäscheprävention oder Datenschutz – können zu erheblichen Sanktionen, gerichtlichen Verfahren, Schadensersatzansprüchen sowie zu signifikanten Reputationsschäden führen. Zudem sind Fehler in der Verarbeitung personenbezogener Daten denkbar, etwa bei Marketingaktivitäten oder im Mitgliederbereich, die behördliche Maßnahmen oder Bußgelder nach sich ziehen könnten. Das Eintreten solcher Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Mögliche Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit durch ESG-Anforderungen

Themen der Umwelt (*Environmental*), des Sozialen (*Social*) und der Unternehmensführung (*Governance*) – zusammen als ESG bezeichnet – gewinnen fortwährend an Bedeutung für die regulatorische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bewertung von Unternehmen. Der Emittent unterliegt vielfältigen kapitalmarktrechtlichen und regulatorischen Vorgaben im Bereich ESG sowie der Nachhaltigkeitsrichtlinie der DFL, welche sich stetig weiterentwickeln und verschärfen können.

Zu den Risiken zählen insbesondere die öffentliche Wahrnehmung sowie der Umgang mit Diskriminierung, Fehlverhalten oder gesellschaftlich nicht akzeptiertem Verhalten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten. Dies kann für den Emittent Reputationsschäden, rechtliche Sanktionen oder drohenden Vertrauensverlust bei Fans, Mitgliedern, Sponsoren und weiteren Stakeholdern zur Folge

haben. Zudem steigen die Anforderungen an die Nachweisführung und Transparenz nachhaltigkeitsbezogener Angaben (z. B. durch die EU-Green Claims Directive, CSRD und sportbezogene Nachhaltigkeitsstandards). Fehlerhafte, unvollständige oder nicht belegte Nachhaltigkeitsaussagen können rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen haben, etwa Abmahnungen, Bußgelder oder Gefährdung von Partnerschaften.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Geldanlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet bestimmte Risiken, welche mit den Eigenschaften, der konkreten Ausgestaltung und der Art der Schuldverschreibungen zusammenhängen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann für Anleihegläubiger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals. Hierbei betreffen die Schuldverschreibungen unter anderem die folgenden Risiken:

6. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Keine Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern stehen daher keine Sicherheiten für den Fall zu, dass der Emittent seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Der Emittent ist ferner berechtigt, für andere Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, Sicherheiten an seinen Vermögensgegenständen zu bestellen und hat bereits für große Teile seines Vermögens Sicherheiten bestellt und verschiedenste Forderungen verkauft oder abgetreten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Insolvenz des Emittenten möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Beschlüsse der Anleihegläubiger

Da die Schuldverschreibungen Gläubigerversammlungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, unterliegt ein Anleihegläubiger dem Risiko von einem Mehrheitsbeschluss überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Inhaber der Schuldverschreibungen bindend ist, können bestimmte Rechte, welche die Anleihegläubiger aufgrund der Anleihebedingungen gegenüber dem Emittenten haben, geändert, gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Da die Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gestatten, ist es möglich, dass ein Anleihegläubiger sein individuelles Recht auf Verfolgung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber dem Emittenten an den gemeinsamen Vertreter verliert, der dann für die Verfolgung und Durchsetzung der Rechte aller Schuldverschreibungsnehmer allein zuständig ist.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können (ganz oder teilweise), nach Wahl des Emittenten, vorzeitig zu einem Rückzahlungspreis (wie in den Anleihebedingungen definiert) zuzüglich bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen, bei Eintritt der folgenden Ereignisse zurückgezahlt werden: (i) aus Steuergründen, die in den Anleihebedingungen ausführlicher dargestellt sind oder (ii) ab bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten, Terminen oder (iii) wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags

der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt. Im Fall der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten besteht das Risiko für die Anleihegläubiger, dass sie eine geringere als die erwartete Rendite erzielen und dass sie nicht in der Lage sind, den Anlagebetrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind zu einem festen Zinssatz verzinslich. Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt. Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Hält der Inhaber von Schuldverschreibungen diese bis zur Endfälligkeit, sind Veränderungen des Marktzinssatz ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Einmaliger Bundesliga-Bonus

Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit einer einmaligen Sonderzahlung vor, sollte der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis einschließlich der Spielzeit 2029/2030 aufsteigen und in der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (oder einem Rechtsnachfolger) organisierten Bundesliga spielen (der "**Bundesliga-Bonus**"). Sollte der Emittent in keiner der Spielzeiten 2025/2026 – 2029/2030 von der 2. Bundesliga in die Bundesliga aufsteigen und in der Bundesliga spielen, haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung eines Bundesliga-Bonus. Sollte der Emittent nach einem Aufstieg in die Bundesliga während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erneut ab- und wieder in die Bundesliga aufsteigen, wird kein weiterer Bundesliga-Bonus gezahlt.

Aufstockungen

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktpreis haben.

Risiken für Anleihegläubiger im Zusammenhang mit der Teilnahme am Umtauschangebot

Anleihegläubiger, die das Umtauschangebot annehmen und ihre bestehenden Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 und/oder der Unternehmensanleihe 2022 in die neue Unternehmensanleihe 2025 umtauschen, geben ihre bisherigen Rechte hinsichtlich Laufzeit, Zinskupon und sonstiger Anleihebedingungen auf und erhalten stattdessen Schuldverschreibungen mit neuen Bedingungen, die sich nachteilig auf ihre individuellen Interessen auswirken können. Darüber hinaus ist der Emittent berechtigt, das Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Bereits angefallene Kosten (wie bspw. Transaktions- oder Beratungskosten) werden Anleihegläubigern in diesem Fall nicht ersetzt. Zudem besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger während der Angebotsphase auf alternative Anlagermöglichkeiten verzichten und somit potenzielle Renditechancen verpassen. Ein erfolgloser

Umtausch kann daher sowohl zu unmittelbaren finanziellen Nachteilen als auch zu entgangenen Investitionsmöglichkeiten führen.

7. Risiken in Bezug auf die Notierung im Freiverkehr

Bonität des Emittenten

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf den Emittenten, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass der Emittent in der Lage sein wird, alle seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder die Marktteilnehmer eine entsprechende Wahrnehmung haben, kann sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Sollte es zu einer Insolvenz des Emittenten kommen, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen auf null fallen. Ferner könnte sich die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Kreditwürdigkeit der Schuldner im Allgemeinen oder über Schuldner, die im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie der Emittent, negativ verändern.

Der Emittent kann nach den Anleihebedingungen weitere Anleihen bzw. neue Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen. In den durch die Anleihebedingungen vorgegebenen Grenzen ist der Emittent nicht beschränkt, weitere Fremdmittel (etwa durch Kredite oder auf andere Weise) aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel durch den Emittenten steigt der Verschuldungsgrad des Emittenten, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko des Ausfalls der Schuldverschreibungen, weil der Emittent mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist. Es besteht das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Kurs der begebenen Schuldverschreibungen sinkt.

Tritt eines dieser Risiken ein, werden Dritte nur dazu bereit sein, Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Kurs zu kaufen als vor Eintritt des besagten Risikos. Unter diesen Umständen wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken.

Risiken eingeschränkter Marktägigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Es besteht das Risiko, dass sich kein aktiver Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder dass er nicht dauerhaft fortbesteht, wenn er sich einmal entwickelt hat. Die Börsennotierung der Schuldverschreibungen hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass für sie eine größere Handelsaktivität besteht als für nicht notierte Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit oder gar nicht zu einem angemessenen Marktwert verkaufen kann. Dieses Risiko wird verstärkt, sollte der Emittent das angestrebte Zielvolumen von EUR 50.000.000 nicht platzieren können und die Anleihe mit einem geringeren Volumen ausgegeben werden. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus durch bestimmte länderspezifische Vorschriften beschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie etwa Änderungen des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen, Inflationsraten sowie mangelnder oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich realisiert,

wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit unter dem Zeichnungs- oder Kaufpreis verkauft. Entscheidet sich ein Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, was die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomischen Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie bereits in der Vergangenheit geschehen), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Investoren weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder kein Kapital erhalten.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND WICHTIGE HINWEISE

Verantwortlichkeitserklärung

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Er erklärt ferner, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben seines Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von dem Emittenten genehmigt angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen unter dem Prospekt soll den Eindruck entstehen lassen, dass es keinerlei Änderungen der Verhältnisse des Emittenten seit der Billigung des Prospekts gegeben hat oder dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch nach seiner Billigung jederzeit richtig sind. Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist der Emittent nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt enthält einige zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere Aussagen unter Verwendung von Ausdrücken wie "glaubt", "geht davon aus", "beabsichtigt", "erwartet" oder ähnliches. Dies trifft insbesondere auf Aussagen zu, die sich, unter anderem, mit der zukünftigen finanziellen Entwicklung, Plänen und Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung des Emittenten befassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind einigen Risiken, Unsicherheiten, Annahmen und anderen Faktoren ausgesetzt, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der finanziellen Situation und der Profitabilität des Emittenten, erheblich von den ausdrücklichen oder impliziten Aussagen der zukunftsgerichteten Aussagen abweichen oder schlechter als diese sein können.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;

- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung des Emittenten, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung des Emittenten an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von dem Emittenten aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich "**€**", "**Euro**", "**EUR**", und "**Eurocent**" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Prospektverordnung zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute (jeweils ein "Finanzintermediär") zu (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist, vom 31. Oktober 2025 bis 20. November 2025 um 12:00 Uhr MEZ, erfolgen.

Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich verwenden. Der Emittent kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Der Emittent erklärt, dass er die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Webseite bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet. Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

Gegenstand des Angebots

Der Emittent bietet im Rahmen des Öffentlichen Angebots (wie nachstehend definiert) bis zu 50.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 ("**Nennbetrag**") zum Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von bis zu EUR 50.000.000 an (Zielvolumen), die mit einem jährlichen Zinssatz von 6,50 % ("**Zinssatz**") verzinst werden ("**Schuldverschreibungen**" und jeweils eine "**Schuldverschreibung**"). Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden durch den Emittenten institutionellen Investoren und Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch direkt institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern angeboten werden. Ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen darf in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gemacht werden, nachdem der Prospekt durch die CSSF gebilligt und an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde.

Das Angebot besteht aus

- (i) einem Umtauschangebot, wonach der Emittent die Inhaber der von ihm 2021 begebenen Unternehmensanleihe (EUR 15.893.000 5,75 % Schuldverschreibungen fällig 2026 (ISIN: DE000A3E5TK5)) (die "**Unternehmensanleihe 2021**") im Rahmen eines am 31. Oktober 2025 auf der Webseite des Emittenten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das "**Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2021**");
- (ii) einem Umtauschangebot, wonach der Emittent die Inhaber der von ihm 2022 begebenen Unternehmensanleihe (EUR 34.107.000 5,50 % Schuldverschreibungen fällig 2027 (ISIN: DE000A3MQS49)) (die "**Unternehmensanleihe 2022**") im Rahmen eines am 31. Oktober 2025 auf der Webseite des Emittenten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das "**Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2022**");
- (iii) einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer am Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2021 und Teilnehmer Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2022 weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die "**Mehrerwerbsoption**");
- (iv) einem allgemeinen öffentlichen Angebot durch den Emittenten im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Webseite des Emittenten (das "**Öffentliche Angebot über die Webseite**");
- (v) einem öffentlichen Angebot durch den Emittenten in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen ("**Zeichnungsfunktionalität**") (das "**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**" und gemeinsam mit dem

Umtauschangebot, der Mehrerwerbsoption und dem öffentlichen Angebot über die Webseite, das "**Öffentliche Angebot**"); sowie

- (vi) einer Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Der Emittent wird zeitgleich das Umtauschangebot und die Mehrerwerbsoption, das Öffentliche Angebot über die Webseite, das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und die Privatplatzierung beginnen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote bzw. Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots bzw. der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung und dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen des Emittenten das Zielvolumen übersteigt, behält sich der Emittent vor, die Schuldverschreibungen mit einem höheren Gesamtnennbetrag auszugeben und entsprechende Zuteilungen vorzunehmen. Der Emittent wird eine Erhöhung des Gesamtnennbetrags des Öffentlichen Angebots durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) ("**Depotbank**") eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Luxemburger Wort kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG oder einem Funktionsnachfolger ("**Clearingsystem**") verwahrt. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 26. November 2025 ausgegeben und am 26. November 2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinsen sind nachträglich jährlich jeweils zum 26. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. November 2026 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 26. November 2030, sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres (act./act. ICMA), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode. Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf zehn Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

Zeitplan

29. Oktober 2025	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Börse Luxemburg (www.LuxSE.com)
31. Oktober – 17. November 2025 18:00 Uhr MEZ	Umtauschangebot
31. Oktober – 17. November 2025 18:00 Uhr MEZ	Mehrerwerbsoption
31. Oktober – 18. November 2025 18:00 Uhr MEZ	Öffentliches Angebot über die Webseite
31. Oktober – 20. November 2025 12:00 Uhr MEZ	Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, parallele Privatplatzierung
26. November 2025	Begebungstag der Schuldverschreibungen
26. November 2025	Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie Aufnahme in das Quotation Board (der Emittent behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen)

Das Öffentliche Angebot

Das Öffentliche Angebot besteht aus dem Umtauschangebot der Unternehmensanleihe 2021 und der Unternehmensanleihe 2022 einschließlich der Mehrerwerbsoption, dem öffentlichen Angebot über die Webseite und dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität.

Der Emittent behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen die Umtauschfrist und/oder die Angebotszeiträume zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Umtauschfrist oder des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Umtauschangebots oder Öffentlichen Angebots über die Webseite oder Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität wird auf der Internetseite des Emittenten (www.schalke04.de) und durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2021

Der Emittent wird die Inhaber der Unternehmensanleihe 2021 im Rahmen eines am 31. Oktober 2025 auf der Webseite des Emittenten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt "Bedingungen des Umtauschangebots 2021") einladen, ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, die ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der Unternehmensanleihe 2021 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 die angebotene Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts ist, sowie die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 für die laufende Zinsperiode bis zum 26. November 2025 (ausschließlich) in Höhe von EUR 22,68 je Schuldverschreibung erhalten. Die Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Umtauschwillige Inhaber der Unternehmensanleihe 2021 können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 abgeben (die "**Umtauscherklärung**").

Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2022

Der Emittent wird die Inhaber der Unternehmensanleihe 2022 im Rahmen eines am 31. Oktober 2025 auf der Webseite des Emittenten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt "Bedingungen des Umtauschangebots 2022") einladen, ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, die ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der Unternehmensanleihe 2022 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 die angebotene Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts ist, sowie die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 für die laufende Zinsperiode bis zum 26. November 2025 (ausschließlich) in Höhe von EUR 21,70 je Schuldverschreibung erhalten. Die Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Umtauschwillige Inhaber der Unternehmensanleihe 2022 können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 abgeben (die "Umtauscherklärung").

Mehrwerbsoption

Der Emittent wird die Inhaber der Unternehmensanleihen 2021 und 2022, die am jeweiligen Umtauschangebot teilnehmen, darüber hinaus einladen, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen.

Inhaber der Unternehmensanleihen 2021 und 2022, die von der Mehrwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung eines über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich eines Nennbetrags von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon möglich.

Öffentliches Angebot über die Webseite

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Webseite Schuldverschreibungen erwerben möchten, müssen ihre Kaufanträge während des unten definierten Angebotszeitraums über das auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) vorgesehene Formular ausfüllen, einreichen und den Kaufpreis der Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 19. November 2025 23:59 Uhr MEZ auf das Konto des Emittenten DE16 6103 0000 0000 0219 30 einzahlen, wobei der Zahlungseingang für die Einhaltung dieser Frist maßgeblich ist. Mit der Einreichung des Kaufantrags auf der Webseite verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Der Emittent weist Anleger, welche die oben beschriebene Vorleistungspflicht nicht wünschen, darauf hin, dass sie die Schuldverschreibungen alternativ über das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zeichnen können.

Das Öffentliche Angebot über die Webseite beginnt am 31. Oktober 2025 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums am 18. November 2025 um 18:00 Uhr MEZ (der "Angebotszeitraum Webseite"). Der Emittent ist berechtigt, den Angebotszeitraum Webseite abzukürzen oder zu verändern. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums Webseite oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität

Die Schuldverschreibungen werden zudem über die Zeichnungsfunktionalität öffentlich angeboten. Anleger können auf diesem Weg Zeichnungsangebote für die Schuldverschreibungen über ihre Depotbank abgeben. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA- Anschluss verfügt, (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der

Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist ("Handelsteilnehmer") und (iv) die Zeichnung anbietet.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein Orderbuchmanager im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse ("Orderbuchmanager") im Auftrag des Emittenten eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach Ablauf des Angebotszeitraums ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Zuteilungen erfolgen erst nach Ablauf des Angebotszeitraums. Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt.

Erfüllungstag ist der Begebungstag.

Das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität beginnt am 31. Oktober 2025 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 20. November 2025 um 12:00 Uhr MEZ (der "Angebotszeitraum Zeichnungsfunktionalität"). Der Emittent ist berechtigt, den Angebotszeitraum Zeichnungsfunktionalität zu streichen, abzukürzen oder zu verlängern. Die Angebotsfristen für das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität werden im Fall einer Überzeichnung abgekürzt und enden spätestens an demjenigen Börsentag, an dem eine Überzeichnung, wie unten definiert, vorliegt. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums Zeichnungsfunktionalität oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Es werden keine Zeichnungsrechte ausgegeben. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag von Schuldverschreibungen, die gekauft werden können. Investoren können Kaufaufträge ab einem Betrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen in jeder Höhe erteilen.

Privatplatzierung

Die Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern wird gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Dokumente, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung verwendet werden, sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden.

Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag.

Zahlstelle und Abwicklungsstelle

Der Emittent hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, zur anfänglichen Zahlstelle ("Zahlstelle") bestellt. Der Emittent stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden. Der Emittent kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, für die im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird nach freiem Ermessen des Emittenten festgelegt. Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen der Zuteilung der Schuldverschreibungen die Umtauschangebote, die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2021 bzw. dem Umtauschangebot Unternehmensanleihe 2022 eingegangen sind, bevorzugt zuzuteilen.

Es steht im freien Ermessen des Emittenten, insbesondere bei einer Überzeichnung, Umtausch- und/oder Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung ganz oder teilweise zuzuteilen oder abzulehnen. Der Emittent ist berechtigt, Umtausch- und/oder Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet das Zielvolumen übersteigen.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Angebot abgegeben hat.

Anleger, die Angebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Das Ergebnis des Angebots wird nach der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, voraussichtlich am 26. November 2025, auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.LuxSE.com) veröffentlicht.

Die Lieferung und Abrechnung im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots über die Webseite wird durch die Zahlstelle vorgenommen. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten und durch den Emittenten zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt mittels Buchung über das Clearingsystem. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch den jeweiligen Finanzintermediär.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Ausnahme der über das Öffentliche Angebot über die Webseite zu liefernden Schuldverschreibungen Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags –

abweichend zu der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse mit Valuta erst zum Valutatag der Emission, d.h. voraussichtlich am 26. November 2025. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem und dessen depotführende Banken Zug um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises geliefert. Die Zahlstelle hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, die zugeteilten Schuldverschreibungen im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung des Emittenten zu übernehmen und an die im Rahmen des Umtauschangebotes und des Öffentlichen Angebots über die Webseite zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen.

Anleger die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Webseite oder der Mehrerwerbsoption den Kaufpreis für mehr Schuldverschreibungen als ihnen tatsächlich zugeteilt worden sind gezahlt haben, wird der Emittent den zu viel gezahlten Kaufpreis unverzüglich zurücküberweisen.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg oder in der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Rechtsgrundlage für die Emission der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage der §§ 793 ff. BGB und auf Grundlage der Beschlüsse des Aufsichtsrates des Emittenten vom 5. September 2025 und des Vorstands vom 29. Oktober 2025 geschaffen.

Angaben über die angebotenen Wertpapiere

Die nicht besicherte Anleihe wird durch Ausgabe von global verbrieften Inhaberschuldverschreibungen emittiert. Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Anleger können die Schuldverschreibungen nur in global verbrieft Form erwerben, Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet DE000A460AT6 und die WKN lautet A460AT.

Gebühren und Kosten des Angebots

Der Emittent stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für die Einbuchung bzw. den Erwerb und das Halten der Schuldverschreibungen in Rechnung stellt.

Übernahme und Platzierung

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen durch Platzeure oder eine feste Zusage zur Übernahme von Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Der Emittent behält sich jedoch vor, Finanzintermediäre für die Platzierung der Schuldverschreibungen einzuschalten.

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER UNTERNEHMENSANLEIHE 2025

§ 1

(Verbriefung und Nennbetrag)

- (1) Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (der "**Emittent**") begibt am 26. November 2025 (der "**Emissionstag**") auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000⁴, eingeteilt in bis zu 50.000 Schuldverschreibungen in einer Stückelung von je EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Emittenten. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibung verbrieft, wird von dem oder für das Clearingsystem verwahrt. "**Clearingsystem**" in diesem Sinne ist Clearstream Europe AG sowie jeder Funktionsnachfolger.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden kann.

§ 2

(Status, Negativverpflichtung)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Der Emittent verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, weder sein gegenwärtiges noch sein zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) zu belasten oder eine solche Belastung zu diesem Zweck bestehen zu lassen, ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem international angesehenen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögensgegenständen durch den Emittenten bereits an solchen Vermögensgegenständen bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder

⁴ Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung und dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen des Emittenten das Zielvolumen übersteigt, behält sich der Emittent vor, die Schuldverschreibungen mit einem höheren Gesamtnennbetrag auszugeben und entsprechende Zuteilungen vorzunehmen.

in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstandes erhöht wird.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

"**Kapitalmarktverbindlichkeit**" bezeichnet jede Verbindlichkeit aus (börsen-)notierten Schuldverschreibungen oder ähnlichen (börsen-)notierten verbrieften Schuldtitle oder aus dafür übernommenen Garantien und/oder Gewährleistungen, mit Ausnahme von durch den Emittenten oder eine Tochtergesellschaft begebenen asset backed securities (ABS) oder von durch eine Zweckgesellschaft begebenen asset backed securities (ABS), bei denen der Emittent oder eine Tochtergesellschaft der Originator der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände ist.

§ 3

(Zinsen, einmaliger Bundesliga-Bonus)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (wie in § 4 definiert) mit jährlich 6,50 % verzinst (der "**Zinssatz**"). Die Zinsen sind nachträglich am 26. November eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der 26. November 2026.
- (2) Sollte der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis einschließlich der Spielzeit 2029/2030 aufsteigen und in der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (oder einem Rechtsnachfolger) organisierten Bundesliga spielen, erhalten die Anleihegläubiger einmalig eine Sonderzahlung auf die Schuldverschreibungen in Höhe von 1,50 % bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag (der "**Bundesliga-Bonus**"). Die Auszahlung des Bundesliga-Bonus erfolgt an einem Tag (der "**Bundesliga-Bonus Auszahlungstag**"), der innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Tag liegt, an dem der Emittent nach einem Aufstieg erstmals in der Bundesliga spielt. Anspruchsberechtigt sind die Anleihegläubiger, die bei Geschäftsschluss der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor dem Bundesliga-Bonus Auszahlungstag (Stichtag) Inhaber der Schuldverschreibungen sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung des Bundesliga-Bonus und den Bundesliga-Bonus Auszahlungstag wird der Emittent den Anleihegläubigern gemäß § 13 bekanntgeben. Zur Klarstellung: Sollte der Emittent nach einem Aufstieg in die Bundesliga während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erneut ab- und wieder in die Bundesliga aufsteigen, wird kein weiterer Bundesliga-Bonus gezahlt.
- (3) Falls der Emittent die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.⁵
- (4) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche

⁵ Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode act./act. ICMA nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

§ 4

(Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückerwerb, Entwertung)

- (1) Soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 26. November 2030 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 5

(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)

- (1) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl des Emittenten mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls der Emittent infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von dem Emittenten zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem der Emittent verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht des Emittenten begründenden Umstände darlegt.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Emittenten.
 - (a) Der Emittent kann, nachdem er gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem 26. November 2027 zu 101,5 % des Nennbetrags (dem "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2027**"), ab dem 26. November 2028 zu 101,0 % des Nennbetrags (dem "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2028**") und ab dem 26. November 2029 zu 100,5 % des Nennbetrags (dem "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2029**" und neben dem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2027 und dem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) 2028 jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**"), nebst etwaigen bis zum betreffenden Wahlrückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

- (b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch den Emittenten gemäß § 13 bekanntzugeben. Sie muss die folgenden Angaben beinhalten:
- (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (ii) den Tag der Rückzahlung der ("Wahl-Rückzahlungstag (Call)"), der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch den Emittenten gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf; und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt. Dies wird in den Unterlagen des Clearingsystems entweder als "pool factor" oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben werden. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.
- (3) Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgekauft und entwertet wurde, ist der Emittent berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von dem Emittenten in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Emittent die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstag zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
- "Rückzahlungsbetrag" bezeichnet (i) falls der Emittent, eine mit ihm verbundene Gesellschaft oder ein Dritter, der für Rechnung des Emittenten oder einer mit ihm verbundenen Gesellschaft handelt, die entwerteten Schuldverschreibungen im Zuge eines öffentlichen Rückkaufangebots erworben hatte, den an die Anleihegläubiger nach Maßgabe des Rückkaufangebots gezahlten Kaufpreis je Schuldverschreibung, mindestens jedoch der Nennbetrag, und (ii) in allen anderen Fällen der Nennbetrag, jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich).
- (4) Der Emittent kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 6
(Zahlungen)

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

- (2) Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder dessen Nachfolgesystems (T2) betriebsbereit sind.
- (4) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

§ 7
(Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch den Emittenten an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "Quellensteuern"), zu zahlen, es sei denn, der Emittent ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird der Emittent diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Der Emittent ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,
 - (a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch den Emittenten an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
 - (b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder
 - (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland, oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der

Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.
- (2) Im Falle einer Sitzverlegung des Emittenten in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 8

(Vorlegungsfrist, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

(Kündigung)

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund kündigen und zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor, wenn:
 - (a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt sind; oder
 - (b) der Emittent die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortduert, nachdem der Emittent hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) der Emittent eine Zahlungsverpflichtung aus anderen Kreditaufnahmen (wie nachstehend definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Tage fortduert, nachdem der Emittent hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung in Textform erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung des Emittenten infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes durch einen Anleihegläubiger vorzeitig fällig gestellt wird, es sei denn der Emittent bestreitet in gutem Glauben, dass diese Zahlungsverpflichtung besteht oder fällig ist; oder
 - (d) der Emittent seine Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder seine Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (e) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen den Emittenten eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder

ausgesetzt worden ist oder der Emittent ein solches Verfahren beantragt oder einleitet;
oder

- (f) der Emittent in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die der Emittent im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) Eine Kündigung gemäß § 9(1) ist zumindest in Textform in deutscher Sprache gegenüber dem Emittenten zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

"Kreditaufnahme" ist jede Verbindlichkeit aufgrund anderer Schuldverschreibungen, Darlehen oder sonstigen Geldaufnahmen in einem Betrag von mindestens EUR 15.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

§ 10 (Zahlstelle)

- (1) Der Emittent hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt.
- (2) Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu beenden und einen Nachfolger zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und/oder deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 13 bekanntgegeben.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfen des Emittenten und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von dem Emittenten nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

§ 11 (Ersetzung)

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an seiner Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen des Emittenten in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) der Emittent und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder der Emittent ihren oder seinen Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
 - (d) der Emittent die Zahlung aller fälligen Beträge unter den Schuldverschreibungen unbedingt und unwiderruflich garantiert; und
 - (e) der Emittent jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten einholt, das bestätigt, dass die Bestimmungen in dem vorstehenden § 11(1)(a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.
- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekanntzugeben.
- (3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem der Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:
- In § 5(1) und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12 (Weitere Emissionen)

Der Emittent kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, der ersten Zinszahlung sowie dem Ausgabepreis) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

§ 13 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse dies zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14

(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger, Gemeinsamer Vertreter)

- (1) Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung des Emittenten aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (das "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung des Emittenten, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben.
- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15

(Schlussbestimmungen)

- (1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Essen ausschließlich zuständig.

- (3) Erfüllungsort ist Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen den Emittenten im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Bestimmung übernommen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Vereinsrechtliche Grundlagen

Firma, Sitz, Registrierung und Rechtsordnung

Der juristische Name des Emittenten lautet Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., der kommerzielle Name lautet FC Schalke 04. Der Emittent ist unter der Registernummer VR 20822 als eingetragener Verein unter deutschem Recht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen. Der Emittent ist an seinem Sitz in Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen, unter der Telefonnummer +49 209 36180 zu erreichen. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*) des Emittenten lautet: 391200ALDJEBKNZFZ849. Die Webseite des Emittenten kann unter www.schalke04.de aufgerufen werden.

Geschichte und Geschäftsentwicklung

Der Emittent wurde am 4. Mai 1904 als Sportverein "Westfalia Schalke" gegründet und schloss sich 1919 mit dem TV Schalke 1877 zum "Turn- und Sportclub Schalke 1877" zusammen. Im Jahr 1924 trennte sich die Fußballabteilung vom Turnverein und der "Fußballclub Schalke 04" wurde gegründet. Vier Jahre später änderte der Verein im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Gelsenkirchen beim Bau der Spielstätte "Kampfbahn Glückauf", die ebenfalls 1928 eingeweiht wurde, seinen Namen in "Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V."

In den folgenden Jahren feierte der Verein zahlreiche Erfolge und zog zwischen 1933 und 1942 neun Mal in das Finale um die Deutsche Meisterschaft ein. Im Jahr 1937 gewann FC Schalke 04 als erste Mannschaft im deutschen Fußball das Double: neben der dritten Meisterschaft sicherte sich der Verein auch den Pokalsieg. Insgesamt sammelte der Verein in dieser Zeit sechs deutsche Meisterschaften, im Jahre 1958 folgte der siebte Titel.

Der Verein gehörte zu den ersten 16 Vereinen, die in der neugegründeten Bundesliga spielten. Im Jahr 1972 feierte der FC Schalke 04 den Gewinn des DFB-Pokals und der Vize-Meisterschaft. Ein Jahr später wurde das Parkstadion, mit einem Fassungsvermögen von 70.000 Zuschauern, damals eines der größten Stadien in Deutschland, eröffnet. Unter anderem aufgrund der Aufarbeitung des sogenannten "Bundesligaskandals" in der Spielzeit 1970/71, der zu Sperren einiger Spieler aufgrund von Spielmanipulationen führte, verschlechterte sich die sportliche Situation des Vereins und er stieg in den Jahren 1981, 1983 und 1988 jeweils in die 2. Bundesliga ab.

Seit dem Aufstieg 1991 gehörte der Verein bis zu dem Jahr 2021 ununterbrochen der Bundesliga an und feierte im Jahr 1997 mit dem Gewinn des UEFA-Pokals im Finale gegen Inter Mailand den größten Erfolg seiner Vereinsgeschichte.

Ein Jahr später begann der Bau einer neuen multifunktionalen, rund 62.000 Zuschauer fassenden Arena, die 2001 eingeweiht wurde. Das Stadion ist mit dem Videowürfel, dem herausfahrbaren Rasenfeld, verschiebbaren Tribünen und dem verschließbaren Dach bis heute eine der modernsten Arenen Europas. Der europäische Fußballverband UEFA stufte die multifunktionale Spielstätte in seine höchste zu vergebende Kategorie als "Fünf-Sterne-Stadion" ein.

In den Jahren 2001 und 2002 gewann der FC Schalke 04 jeweils den DFB-Pokal. Seit 2010 qualifizierte sich der Verein fünfmal für die UEFA Champions League und dreimal für die UEFA Europa League. Darüber

hinaus wurde der FC Schalke 04 im Mai 2011 zum fünften Mal deutscher Pokalsieger und erreichte im gleichen Jahr auch erstmalig das Halbfinale der UEFA Champions League.

Nachdem der FC Schalke 04 in der Spielzeit 2017/2018 Vizemeister wurde und in der darauffolgenden Spielzeit das Achtelfinale der UEFA Champions League erreichte, belegte der Verein in der Spielzeit 2020/2021 lediglich den 18. Tabellenplatz in der Bundesliga und stieg erstmals seit 1988 in die 2. Bundesliga ab. Zum Saisonende 2024/25 belegte die Lizenzmannschaft des FC Schalke 04 in der 2. Bundesliga Rang 14 und verbleibt damit in dieser Spielklasse. Im DFB-Pokal schied der Verein in der zweiten Runde aus.

Vereinszweck gemäß § 2 der Vereinssatzung

- (1) Der Verein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Leitbild. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht sich zur Aufgabe, Fußball, Basketball, Handball, Leichtathletik und Tischtennis unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind. In Ergänzung der angestrebten körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung durch Sport fördert der Verein, insbesondere im Raum Gelsenkirchen, die Jugendhilfe, berufliche Bildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Grundsätze der Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen – sozial, ökologisch und ökonomisch – bilden die Leitlinien seines Engagements. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie sexistischen oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere aufgrund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen. In diesem Sinne ist er insbesondere bestrebt, die soziale Integration ausländischer Mitbürger zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Veranstaltungsstätten gerichtet ist. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in Abs. 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleiter oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

Geschäftsjahr

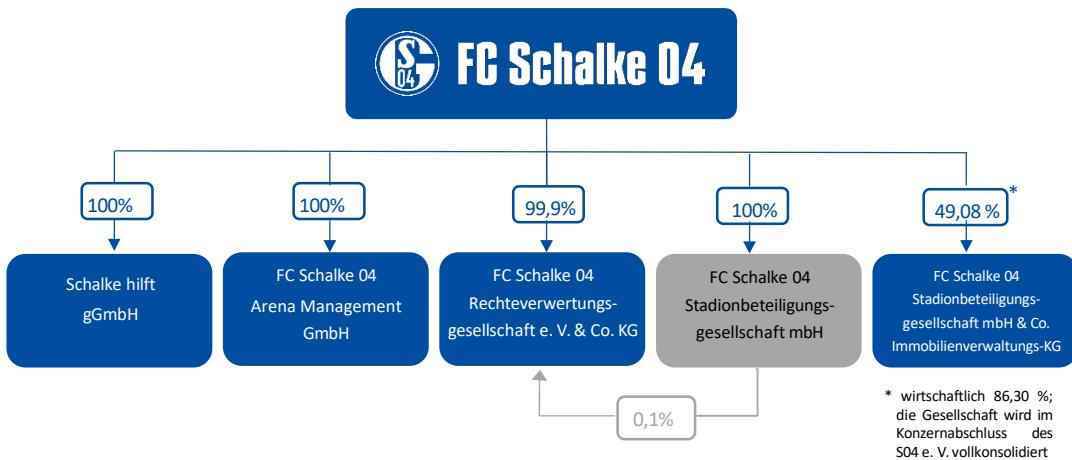
Das Geschäftsjahr entsprach bis Ende 2023 dem Kalenderjahr. Seit 2024 läuft das Geschäftsjahr vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 wurde ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

Organisationsstruktur

Konzernstruktur

Die Struktur der Schalke 04 Gruppe umfasst den Verein FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., Gelsenkirchen, sowie fünf Tochterunternehmen.

Der Emittent fungiert als Mutterunternehmen der Schalke 04 Gruppe. Die Gruppenstruktur stellt sich wie folgt dar:



Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle Beteiligung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. an den Töchtern:

Unmittelbare Beteiligungen	Höhe des Anteils am Kapital in %	Kommanditkapital/ Stammkapital in EUR
FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG, Gelsenkirchen	49,08 ⁽¹⁾	40.000.000
FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen	100,00	102.300
Schalke hilft gGmbH, Gelsenkirchen	100,00	25.000
FC Schalke 04 Arena Management GmbH, Gelsenkirchen	100,00	602.300
FC Schalke 04 Rechteverwertungsgesellschaft e.V. & Co. KG, Gelsenkirchen	99,90 ⁽²⁾	50.050

⁽¹⁾ Wirtschaftlich hält der Verein 86,30 % an der Gesellschaft. Eine Erläuterung zum wirtschaftlichen Anteil findet sich im Abschnitt "Bilanzbild".

⁽²⁾ Weitere 0,1 % des Kommanditkapitals werden von der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH gehalten.

FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG: Die Gesellschaft ist Eigentümerin der VELTINS-Arena und wickelt deren Verwaltung und Nutzung für jede Art von Veranstaltungen des FC Schalke 04 ab.

FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH: Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft

mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG. Außerdem hält sie 0,1 % der Kommanditanteile der FC Schalke 04 Rechteverwertungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Schalke hilft gGmbH: Die Schalke hilft gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Sammlung und Weitergabe von Spenden zur Förderung von Institutionen und Einrichtungen für die Erziehung und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinderheime, Schulen, Waisenhäuser oder Krankenhäuser).

FC Schalke 04 Arena Management GmbH: Die FC Schalke 04 Arena Management GmbH besitzt als Lizenznehmer das Exklusivrecht für die Konzeption, Planung und Umsetzung von Catering- und Gastronomieleistungen in der VELTINS-Arena. Dieses Recht umfasst neben den allgemein zugänglichen Verkaufsstellen auch die Hospitality-Bereiche. Zudem ist die Gesellschaft für den operativen Betrieb sowie die Planung und Durchführung sämtlicher Sonderveranstaltungen in der VELTINS-Arena verantwortlich.

FC Schalke 04 Rechteverwertungsgesellschaft e.V. & Co. KG: Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwertung von Rechten jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit professionellem Fußball sowie die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Art. Innerhalb des FC Schalke 04 verwertet die Gesellschaft über Lizenz-, Namensrecht- bzw. Sponsorenverträge vor allem das Hauptsponsorenrecht, das Catering-Recht sowie das Namensgebungsrecht für die VELTINS-Arena.

Verwaltungs-, Managements- und Aufsichtsratsorgane

Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. hat satzungsgemäß folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Ehrenrat
- Sportbeirat
- Ehrenpräsidium
- Wahlausschuss

Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, zu der alle Vereinsmitglieder vom Vorstand eingeladen werden. Der Mitgliederversammlung, die in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, aber nicht vor dem 1. Oktober, mindestens einmal ordentlich zusammenentreten muss, obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung sind alle Ehrenmitglieder sowie alle passiven und aktiven Mitglieder des Vereins nach der Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt, sofern sie mit ihrer Beitragszahlung nicht in Verzug sind.



Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Vereins besteht gemäß Vereinssatzung aus maximal elf Mitgliedern. Sechs dieser elf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Kandidaten zum Aufsichtsrat müssen von mindestens drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bis zum 1. Mai vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen werden.

Der Vorstand übergibt die Vorschläge innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagfrist an den Wahlausschuss, der abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten entscheidet und sich dabei allein an der Eignung der Kandidaten orientiert. Satzungsgemäß soll der Wahlausschuss mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied von Vorstand und Ehrenrat anhören. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließt sich gegenseitig aus. Auch dürfen Aufsichtsratsmitglieder in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf unmittelbar oder mittelbar anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.

Von der Mitgliederversammlung sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

Die gegenwärtig für eine Amtszeit gewählten bzw. entsandten oder berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Aufsichtsratsmitglieder	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb des Emittenten	im Amt seit	Amtszeit bis
Axel Hefer (Aufsichtsratsvorsitzender)	Vorstandsvorsitzender Tipico Group Ltd	2021	2026
Sven Kirstein (stellvertretender Vorsitzender)	Leiter Kapitalmärkte Vertrieb Privatkunden Region West DZ BANK AG	2021	2027
Frank Lotze (stellvertretender Vorsitzender)	Selbstständiger Unternehmensberater	2023	2027
Holger Brauner	Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, PricewaterhouseCoopers GmbH	2021	2026
Harald Förster	Geschäftsführer Stadtwerke Gelsenkirchen	2021	2027
Rolf Haselhorst	Beirat ZUNFT	2022	2025
Steffi Jones	Selbstständige Unternehmensberaterin	2025	2027
Pascal Krusch	Bildungsmanager Qualifizierung Vereins- und Verbandsmanagement, Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB)	2021	2027
Michael Riedmüller	Verkaufsleiter Elements GmbH	2021	2027
Johannes Struckmeier	Steuerberater, Mitglied des Vorstands & Leader ETL Global Sportdesk, ETL International AG	2021	2025
Ender Ulupinar	Geschäftsführer und Gesellschafter mehrerer Unternehmen	2024	2027

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz des Emittenten, Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen zu erreichen.

Auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2024 wurde mit Ender Ulupinar ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt. Neben den von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gehören dem Gremium Harald Förster, Steffi Jones und Frank Lotze als kooptierte Mitglieder an. Weiterhin sind Pascal Krusch, gewählt vom Sportbeirat des FC Schalke 04, sowie Michael Riedmüller, entsendet vom Schalker Fan-Club Verband e. V. (SFCV), Teil des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wählte Axel Hefer erneut als Aufsichtsratsvorsitzenden und Sven Kirstein sowie Frank Lotze als seine Stellvertreter. Neben ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat des Emittenten halten die Aufsichtsratsmitglieder die oben aufgeführten Ämter, die für den Emittenten von Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Für die Organe des Vereins erlässt der Aufsichtsrat eine Finanzordnung, die der Genehmigung durch den Ehrenrat bedarf.

Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EUR 500.000 haben.

Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vorher schriftlich einzuholen. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsmäßig anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.

Vorstandsmitglied	Position	im Amt seit
Matthias Tillmann	Vorstandsvorsitzender	2024
Frank Baumann	Mitglied des Vorstands	2025
Christina Rühl-Hamers	Mitglied des Vorstands	2020

Die Mitglieder des Vorstands sind am Sitz des Emittenten, Gelsenkirchen-Buer, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen zu erreichen.

Matthias Tillmann

Matthias Tillmann (geboren 1983) war ab 2009 als Vice President im Bereich Global Markets bei der Deutschen Bank AG tätig, bevor er 2015 als Senior Proprietary Trader zu RWE Supply & Trading wechselte. Von 2016 bis 2023 war er Vorstandsmitglied und CFO bei trivago N.V. und verantwortete dort die Bereiche

Finanzen und Unternehmensstrategie. Parallel dazu war er von 2022 bis 2024 Aufsichtsrat bei UBIO, einem Unternehmen im Health-Tech-Sektor.

Frank Baumann

Frank Baumann (geboren 1975) war von 1994 bis 2009 als Lizenzspieler aktiv, unter anderem für den 1. FC Nürnberg, Werder Bremen und die deutsche Nationalmannschaft. Nach seiner aktiven Karriere übernahm er 2010 eine Funktion als Assistent der Geschäftsführung bei Werder Bremen, bevor er 2012 zunächst Leiter der Scouting-Abteilung und später Direktor Profifußball und Scouting wurde. Von 2016 bis 2024 war er als Geschäftsführer Sport maßgeblich für die sportliche Ausrichtung des Vereins verantwortlich.

Christina Rühl-Hamers

Christina Rühl-Hamers (geboren 1976) studierte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und schloss das Studium 2003 als Diplomkauffrau ab. Danach arbeitete sie bis 2007 als Associate Consultant bei RSM Hemmelrath und nach der Fusion mit Mazars als Managerin. 2009 bis 2010 arbeitete Christina Rühl-Hamers als Managerin bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton. Parallel zu den aufgeführten Stationen schloss Christina Rühl-Hamers die Prüfungen als Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin ab. Seit 2010 war sie, zuerst als Leiterin Rechnungswesen und Steuern, später als Direktorin für die Bereiche Finanzen & Personal beim FC Schalke 04 zuständig, im Oktober 2020 wurde sie in den Vorstand berufen.

Die Vorstandsmitglieder üben außerhalb des Unternehmens FC Schalke 04 außer den genannten Tätigkeiten keine weiteren aus, die für den Emittenten von Bedeutung sind.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Aufsichtsrats, bei dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Die Aufgaben des Vorstands umfassen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins, dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Erstellung eines Haushaltsplans und die Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Der Vorstand hat sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Interessen des Vereins, dem Vereinszweck und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Insbesondere hat der Vorstand die Pflichten des Vereins gemäß gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften und arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen, zu erfüllen.

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus fünf aktiven oder passiven, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre lang angehören und von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Aufgabe des Ehrenrats ist die Behandlung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein.

Sportbeirat

Der Sportbeirat setzt sich aus einem Vorstandsmitglied, den Abteilungsleitern und dem vom Sportbeirat berufenen Aufsichtsratsmitglied zusammen und berät den Vorstand bei der Gestaltung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

Ehrenpräsidium

Das Ehrenpräsidium des Vereins setzt sich aus maximal elf Mitgliedern zusammen, die dem Verein 20 Jahre lang ununterbrochen angehören, zehn Jahre Mitglied eines Vereinsorgans sind und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hat die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernannt, ist dieser zugleich Vorsitzender des Ehrenpräsidiums.

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus acht, von der Mitgliederversammlung unmittelbar auf vier Jahre zu wählenden, Mitgliedern. Er entscheidet über die Zulassung von Kandidaten zur Aufsichtsratswahl und bestätigt die Bestellung der vom Aufsichtsrat selbst bestimmten Aufsichtsratsmitglieder.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen eines Gesellschafters sind nicht zwangsläufig identisch mit den Interessen eines Vorstandsmitglieds oder eines Aufsichtsratsmitglieds. Unter bestimmten Umständen können solche Personen andere Interessen haben als die Gesellschaft, etwa wenn es um die Verwendung von Erträgen geht. In solchen Situationen kann eine Entscheidung zugunsten der Gesellschafter unter Umständen dazu führen, dass dem Emittenten weniger Mittel für etwaige Investitionen oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung stehen, als bei einer anderen Entscheidung. Bisher sind noch keine Interessenkonflikte bei dem Emittenten aufgetreten.

Harald Förster ist als kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrats des FC Schalke 04 in seiner Funktion als Geschäftsführer der Stadtwerke Gelsenkirchen tätig. In dieser Rolle vertritt er neben den Interessen des FC Schalke 04 auch die Interessen der Stadtwerke Gelsenkirchen, die Anteile an der Tochtergesellschaft FC Schalke 04 Stadionbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG halten. Dem FC Schalke 04 liegen jedoch keine Informationen bezüglich konkreter Interessenkonflikte vor.

Ansonsten bestehen von Seiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane des Emittenten keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Praktiken der Geschäftsführung

Da der Emittent keine börsennotierte Gesellschaft ist, unterliegt er nicht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex".

Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten

Aufgrund seiner Rechtsform als eingetragener Verein (e.V.) bestehen keine Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten.

Geschäftstätigkeiten

Strategie

Der FC Schalke 04 hat seinen Lizenzspielbetrieb als einer von wenigen Vereinen im deutschen Profifußball nicht in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgegliedert, sondern führt ihn als Teil des eingetragenen Vereins. In der Größe, die der Verein mit mehr als 200.000 Mitgliedern erreicht hat, besitzt der FC Schalke 04 damit ein strategisches Alleinstellungsmerkmal, welches der Emittent gezielt in Bereichen wie Vermarktung und Fanbindung einsetzt.

Zur Umsetzung der langfristigen Unternehmensstrategie hat der Verein kurz- und mittelfristige Fokusthemen verankert, um die Weiterentwicklung des Vereins konsequent voranzutreiben. Diese umfassen den Sport, die die finanzielle Stabilität, wirtschaftliche Entwicklung (B2B und B2C), die Organisationsentwicklung sowie die Marken- und Außenwirkung des Vereins.

Das Kerngeschäft des FC Schalke 04 ist der Lizenzfußballsport. Die Lizenzspielermannschaft nimmt am deutschen und internationalen Lizenzfußball teil: An der deutschen Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga, dem DFB-Pokal und, bei erfolgreicher Qualifikation, an den europäischen Clubwettbewerben der UEFA, der Conference League, der Europa League und der Champions League. Aus dem Lizenzfußball ergeben sich die Haupteinnahmequellen mediale Vermarktung, Spielbetrieb (insbesondere Ticketing), Marketing (insbesondere Sponsoring) sowie Merchandising. Auch aus dem Transfer von Spielern mit gültigen Arbeitsverträgen an andere Vereine können signifikante Einnahmen erzielt werden.

Entsprechend will sich der FC Schalke 04 weiterhin stark als Spielerentwickler positionieren, d.h. für außergewöhnliche junge Talente eine Entwicklungsplattform sein. Die Integration von Jugendspielern aus der vereinseigenen Knappenschmiede in den Lizenzspielerkader und eine hohe diesbezügliche Durchlässigkeit haben eine wichtige sportliche und wirtschaftliche Bedeutung für den Verein.

Zugleich will der FC Schalke 04 in den anderen Bereichen wachsen, um auch in Zukunft weiter wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei hält der FC Schalke 04 weiterhin an seiner mittel- und langfristigen Ausrichtung fest: Diese Unternehmensziele umfassen im Kern den nachhaltigen Aufstieg in die Bundesliga und die Reduzierung der Verbindlichkeiten bei gleichzeitiger Stärkung des FC Schalke 04 als Marke des Ruhrgebiets und dem wichtigen Engagement für die Stadt und gesamte Region. Ein weiteres wesentliches Geschäftsfeld des Emittenten und seiner Töchter ist die Vermarktung der multifunktionalen VELTINS-Arena.

Menschen ein Leben lang begeistern und die Region stärken – das ist die Mission des Vereins. Der Emittent besinnt sich auf seine Wurzeln im Ruhrgebiet, engagiert sich für die Region und die Menschen vor Ort. Im Sinne des Satzungszwecks strebt der Verein an, seine sozialen Aktivitäten zu stärken. Schalke sieht seinen Auftrag neben dem Rasen darin, Menschen in Not zu helfen, die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen sowie Nachhaltigkeit in seinen Dimensionen sozial, ökonomisch und ökologisch zu leben.

Lizenzfußball

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Emittenten ist der Lizenzspielbetrieb im Profifußball. In der Spielzeit 2025/2026 spielt der FC Schalke 04 in der 2. Bundesliga. Das Ziel des Emittenten ist es, dass die Lizenzspielermannschaft wieder in die Bundesliga aufsteigt und sich in der Bundesliga dauerhaft etabliert.

Der sportliche und damit der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängen in hohem Maße von der Qualität und der Leistungsstärke der Lizenzspielermannschaft ab. Zum Lizenzspielerkader für die Spielzeit 2025/2026, also alle Spieler der 1. und 2. Mannschaft des Emittenten mit einem Lizenzspielervertrag gehören die folgenden 37 Spieler (Vertragsbestand zum Prospektdatum):

Lizenzspielerkader		Geboren am	im Verein seit
	Loris Karius	22.06.1993	2025
FOR	Justin Heeckeren	27.11.2000	2022
	Luca Podlech	23.03.2005	2016
	Johannes Siebeking	02.03.2006	2022

Lizenzspielerkader	Geboren am	im Verein seit
ABWEHR	Felipe Sánchez	07.04.2004
	Hasan Kuruçay	31.08.1997
	Timo Becker	25.03.1997
	Adrian Gantenbein	18.04.2001
	Ibrahima Cissé	15.02.2001
	Nikola Katić	10.10.1996
	Tomáš Kalas	15.05.1993
	Anton Donkor	11.11.1997
	Vitalie Becker	03.03.2005
	Henning Matriciani	14.03.2000
	Mertcan Ayhan	08.09.2006
	Tidiane Touré	05.11.2004
MITTELFELD	Finn Porath	23.02.1997
	Mika Khadr	21.02.2006
	Dylan Leonard	30.08.2007
	Ron Schallenberg	06.10.1998
	Amin Younes	06.08.1993
	Janik Bachmann	06.05.1996
	Mauro Zalazar	13.04.2005
	Christopher Antwi-Adjei	07.02.1994
	Soufiane El-Faouzi	13.07.2002
	Max Grüger	24.05.2005
	Aris Bayindir	27.12.2006
	Ayman Gulasi	05.05.2006
ANGRIFF	Edion Gashi	22.01.2006
	Paul Pöpperl	25.02.2003
	Moussa Sylla	25.11.1999
	Zaid Tchibara	21.02.2006
	Bryan Lasme	14.11.1998
	Emil Højlund	04.01.2005
	Kenan Karaman	05.03.1994

Mediale Vermarktung

Eine wesentliche Ertragskomponente des Emittenten stellt die Vermarktung medialer Vermarktungsrechte dar. Dabei ist der Emittent zum größten Teil eingebunden in die zentralen Vermarktungsstrukturen nationaler und internationaler Verbände, die in der Folge dargestellt werden.

Zentrale Vermarktung

Bundesliga

Die Fernseh- und Hörfunkrechte für die Bundesliga und die 2. Bundesliga werden zentral vom Ligaverband über seine Tochter die DFL vermarktet. Gemäß der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) erstrecken sich die kommerziellen Aktivitätsbereiche vor allem auf:

- die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten, weiterer audiovisueller Verwertungsrechte der Bundesliga, einschließlich solcher aus neuen technologischen oder marktseitigen Entwicklungen
- der Vermarktung zentraler Sponsoringrechte und Sonderwerbeformen
- Merchandising von Bundesligaprodukten sowie
- die Vermarktung in anderen Bereichen (z.B. Lotterie- und Gewinnspiele).

Der Großteil der Erlöse aus der zentralen Vermarktung resultiert aus der Vermarktung der Fernsehrechte an den Spielen der Bundesliga. Im Dezember 2024 wurde die Entscheidung hinsichtlich der nationalen Medienrechte der Bundesliga für die Spielzeiten 2025/2026 bis 2028/2029 getroffen. Der Ligaverband erlöst in den vier Spielzeiten rund EUR 4,4 Mrd. aus der Vermarktung der Inlandsrechte, was durchschnittlich rund EUR 1,1 Mrd. pro Jahr bedeutet. Die Rechte für die Liveübertragungen teilen sich der Pay-TV-Sender Sky, der Streamingdienst DAZN, RTL sowie Sat.1. Der Pay-TV-Sender Sky überträgt alle Einzelspiele am Freitag und Samstag, die Einzelspiele in der Woche der Bundesliga, alle Spiele der 2. Bundesliga sowie die Relegation zwischen der Bundesliga und 2. Bundesliga. DAZN überträgt alle Spiele der Bundesliga am Sonntag und die Bundesligakonferenz am Samstag sowie innerhalb der Woche. Sat.1 darf insgesamt neun Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga inklusive des Supercups und der Relegation im Free-TV übertragen. RTL zeigt das Samstagabendspiel der 2. Bundesliga live im Free-TV. Die Rechte für die Samstagzusammenfassung erwarb erneut die ARD (Free-TV), die diese parallel auch im Internet und auf mobilen Endgeräten ausstrahlen darf. Außerdem zeigt die ARD auch eine Sportschau am Freitagabend mit den Zusammenfassungen der Freitagspartien der Bundesliga. Die Zweitverwertung der Bundesliga-Begegnungen vom Samstagnachmittag und die Erstverwertung des 18.30-Uhr-Spiels bleiben beim ZDF (Free-TV und Stream), während Sport 1 die Zusammenfassung von der Bundesliga und 2. Bundesliga am Sonntagvormittag ausstrahlen darf. RTL hat die Rechte für alle Highlights der Spiele kurz nach Spielende erworben. Das Rechtepaket für frei abrufbare Zusammenfassungen der Begegnungen in beiden Ligen ab Montag sicherte sich das ZDF. Der Axel-Springer-Verlag konnte sich die neu eingeführten Kurz-Clip-Rechte ab montags sichern. Diese ermöglichen die Verwertung der Spiele mit bis zu zwei Minuten langen Highlight-Clips, jeweils ab Montag, 00:00 Uhr nach dem Spieltag, die als Free-Videos online und auf Social-Media-Kanälen wie YouTube abgerufen werden können. Die nationalen TV-Gelder werden weiterhin auf vier Säulen (Gleichverteilung, Leistung, Nachwuchs, Interesse) verteilt. Die Verteilung der Fernsehgelder ist zwar diversifizierter als in der Vergangenheit, die Höhe der Einnahmen ist jedoch weiterhin in großen Teilen davon abhängig, welche Platzierung der einzelne Club in den letzten Jahren erreicht hat.

Die Fernseh-, Hörfunk- und Multimedierechte für den DFB-Pokal werden ebenso zentral vom DFB vermarktet wie die Bandenwerbung in den Stadien. Für die TV-Übertragungsrechte ab der Spielzeit 2022/2023 hat der DFB einen Vertrag mit Sky, ARD, ZDF, Sport1 und DAZN bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen. Darüber hinaus erhalten die Pokalteilnehmer Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die sich Gastgeber und Gäste nach Abzug der Kosten jeweils zur Hälfte teilen. Im Vergleich zu den Bundesliga-echten ergeben sich hier deutlich geringere Einnahmepotenziale.

Dezentrale Vermarktung

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission führte der Ligaverband für die Bundesliga und 2. Bundesliga ein modifiziertes Modell der Vermarktung ein, wonach ein Teil der Fernsehrechte auch von den jeweiligen Lizenznehmern individuell vermarktet werden kann. Die "Richtlinie zur individuellen Verwertung und Vermarktung medialer Rechte von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga" des Ligaverbandes regelt die dezentrale Vermarktung bspw. über eigene Club-Webseiten, TV-Kanäle oder die Verwertung in einem eigenen Club-Magazin. Ausschließlich auf der Club-Webseite ist der Lizenznehmer berechtigt, seine Spiele kostenpflichtig unmittelbar nach Spielende bis zur vollen Länge zu verwerten. Eine kostenlose Free-Verwertung der Spiele darf zur Bewerbung des Pay-Angebots in einem "Teaser" auf der Club-Webseite erfolgen. Daneben ist der Lizenznehmer berechtigt, seine Spiele über einen eigenen Club-Kanal zu verwerten. Die Ausstrahlung darf jedoch erst nach Ablauf festgelegter Fristen nach Spielende beginnen. Gleiches gilt für die Verwertung der Spiele im Rahmen eines eigenen Magazinformats. Außerdem ist der Lizenznehmer zur Nutzung weiterer Bewegtbild-Verwertungsrechte (bspw. für das Stadion-TV) und Audio-Rechten an den eigenen Spielen berechtigt.

Spielbetrieb / Ticketing

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb/Ticketing setzen sich aus den Ticketeinnahmen bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga, der UEFA-Clubwettbewerbe, des DFB-Pokals und Freundschaftsspielen sowie aus den Ticketeinnahmen bei Sonderveranstaltungen in der VELTINS-Arena zusammen.

Die VELTINS-Arena verfügt bei nationalen Spielen über eine Kapazität von 62.278 Plätzen, davon 16.309 Steh- und 45.969 Sitzplätze. Bei Spielen in den europäischen Wettbewerben, bei denen Stehplätze nicht erlaubt sind, fasst sie 54.740 Zuschauer. Bei Konzerten mit einer Mittelbühne im Innenraum beträgt die maximale Kapazität 79.601 Besucher.

Transfer

Der Emittent erzielt Einnahmen aus dem Transfersgeschäft. Fußballvereine müssen regelmäßig eine Ablösesumme zahlen, um einen Spieler aus seinem bestehenden Vertrag heraus zu verpflichten. Für Spitzenspieler der Bundesliga liegen die Ablösesummen derzeit im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Die Zahlung einer Ablösesumme entfällt jedoch, wenn der Spieler seinen Verein nach Vertragsende verlässt. Mittlerweile werden Ablösesummen häufig in Raten gezahlt und zumindest teilweise mit Bankbürgschaften unterlegt.

Es kann auch zu vorzeitigen Wechseln von Spielern kommen, ohne dass nennenswerte Ablösesummen erzielt werden können. Im Fall eines Abstiegs in eine niedrigere Liga sehen einzelne Spielerverträge Regelungen vor, die eine Neuverhandlung des Vertrags ermöglichen, verbunden mit einer Option seitens des Clubs, den Spieler zu den bisherigen Konditionen weiter zu beschäftigen. Andere Verträge wiederum werden bei Abstieg sofort ungültig und räumen den Spielern damit das Recht ein, den Verein sofort ablösefrei zu verlassen. Sollte es in diesen Fällen nicht zu einer Einigung über einen neuen Vertrag zwischen dem jeweiligen Spieler und dem Emittenten kommen, verlässt der Spieler den Club vor dem ursprünglich angedachten Vertragsende, ohne dass eine Ablösesumme erzielt wird.

Catering

Der Geschäftsbereich Catering ist eng mit dem Spielbetrieb und dem Eventgeschäft verknüpft. Neben dem Public Catering bei Fußballspielen, Konzerten und anderen Großveranstaltungen in der VELTINS-Arena umfasst dieser Bereich auch die Ausrichtung von Messen, Tagungen und Seminaren. Das Ziel besteht

darin, durch ein vielfältiges Veranstaltungsangebot zusätzliche Erlösquellen zu erschließen und die wirtschaftliche Basis des FC Schalke 04 unabhängiger vom sportlichen Erfolg der Lizenzspielermannschaft zu gestalten. Dabei wirkt sich die Auslastung der VELTINS-Arena bei Heimspielen sowie bei Nicht-Fußball-Veranstaltungen wesentlich auf die Ertragslage des Geschäftsbereichs Catering aus.

2025 hat der PETA Deutschland e.V. die VELTINS-Arena zum insgesamt fünften Mal als vegan-freundlichstes Bundesligastadion der Saison 2024/2025 ausgezeichnet. Bei der letzten Teilnahme im Jahr 2023 belegte der FC Schalke 04 bereits den ersten Platz mit 38 Punkten. In diesem Jahr konnte sich die Heimspielstätte des FC Schalke 04 nicht nur verbessern, sie belegt den Spitzenplatz im Ranking sogar mit einem neuen Rekordwert von 62 Punkten. Fußballfans können sich in der königsblauen Heimat auf eine große Auswahl freuen. Auf dem Speiseplan stehen unter anderem vegane Currywurst, vegane Filetstreifen mit Nudeln und Curry-Kokossauce, Gemüseravioli mit Linsengemüse, vegane Hackrolle und auch veganes Chili sin Carne.

Events

Die VELTINS-Arena ist eine vielfältig nutzbare multifunktionale Spielstätte und ist als wettergeschützte Großbühne europaweit bekannt. Sie verfügt über ein herausfahrbares Rasenfeld, ein verschließbares Dach, eine verschiebbare Tribüne und einen Videowürfel. Diese technischen Superlative macht das Schalker Stadion ebenso wie die einzigartige Programmvielfalt und die mitreißende Atmosphäre zu einer der beeindruckendsten Multifunktionsarenen in Europa. Mit einer gelungenen Mischung aus Fußball, Sport, Konzerten und Show-Events setzt sie immer wieder neue Maßstäbe und bricht zahlreiche Besucherrekorde.

Seit ihrer Eröffnung 2001 hat sich die VELTINS-Arena europaweit etabliert – namhafte Künstler und Weltstars wie Taylor Swift, Robbie Williams, The Rolling Stones oder AC/DC waren bereits zu Gast. Heute Heimspielstätte des FC Schalke 04, morgen größte Konzert-Bühne, übermorgen Skipiste, Messegelände oder Football-Tempel – die VELTINS-Arena ist eine wahre Verwandlungskünstlerin. Innerhalb weniger Stunden lässt sie sich für nahezu jede Art von Event umbauen.

Durchschnittlich sehen jedes Jahr mehr als 2 Millionen Besucher hier internationale und nationale Musikhighlights wie Taylor Swift, Ed Sheeran, Bruce Springsteen, Iron Maiden, The Rolling Stones, AC/DC, U2, Robbie Williams, Bon Jovi, Metallica, Herbert Grönemeyer oder PUR oder fiebern bei den Heimspielen des FC Schalke 04 und weiteren Sportevents wie dem Biathlon auf Schalke mit. Die Heimspiele des FC Schalke 04 ziehen regelmäßig rund 63.000 Zuschauer in ihren Bann. Aber nicht nur national genießt die VELTINS-Arena einen besonders guten Ruf als Austragungsort von Bundesliga-, Europapokal- oder Länderspielen.

In der Vergangenheit war das Stadion zudem Austragungsort unter anderem für die UEFA EURO 2024, den Heimspielen von Shakhtar Donetsk in der Champions League, dem Besucherweltrekord im Rahmen der Eishockey-WM 2010, den Klitschko-Boxevents und dem Champions-League-Finale 2004.

Das Einzugsgebiet des Stadions umfasst einen der größten Ballungsräume in Europa, so dass in einem Umkreis von ca. 50 km ca. 6,4 Mio. Menschen als potenzielle Besucher von Veranstaltungen angesprochen werden, in einem überregionalen Umkreis von 250 km sind es ca. 60 Mio. Menschen.

FC Schalke 04 ist Inhaber aller Vermarktungs- und Cateringrechte. Dadurch besitzt die FC Schalke 04-Arena Management GmbH das exklusive Cateringrecht für die VELTINS-Arena, das neben den Hospitality-Bereichen auch den Betrieb von Kiosken umfasst.

Digitalisierung

Der FC Schalke 04 verfügt über ein umfangreiches Club-Media-Angebot. Insgesamt folgen dem FC Schalke 04 mehr als acht Millionen Menschen weltweit. Dies ist ein eindrucksvoller Beweis der zunehmenden Digitalisierung, der der Verein mit einem breitgefächerten multimedialen Angebot gerecht wird. Auf Facebook folgen dank Global-Page-Struktur rund 2,8 Millionen User. Neben Deutsch ist die Seite auch auf Englisch und Spanisch abrufbar. Der vereinseigene X-Account (ehemals Twitter) erreicht in drei Sprachen rund eine Million Menschen, während dem FC Schalke 04 auf Instagram über 1,3 Millionen Menschen folgen. Gut 600.000 Follower verzeichnet der Emittent auf TikTok, 240.000 sind es auf YouTube. Auf LinkedIn folgen 26.338 User den Schalkern. Zusätzlich hat der Verein auf dem japanischen und chinesischen Markt mehr als 2,3 Millionen Menschen auf Plattformen wie X und Weibo. Auf dem eigenen WhatsApp-Channel hat der FC Schalke 04 245.000 Abonnenten. Der WhatsApp-Kanal "S04-Fanbelange" ging im August 2024 an den Start und hat 26.000 Follower und verfolgt das Ziel, den Fans den bestmöglichen Service unter der Woche und an den Spieltagen zu bieten. Auf dem Mikroblogging-Dienst Threads ist der FC Schalke 04 ebenfalls mit einem eigenen Profil vertreten, hier folgen ihm derzeit rund 146.000 Fans. Anfang Januar 2025 eröffnete der FC Schalke 04 einen Kanal auf dem Kurznachrichtendienst Bluesky. Dort verzeichnet der FC Schalke 04 3.149 Follower. Außerdem ist der FC Schalke 04 mit der Knappenschmiede, der VELTINS-Arena und der vereinseigenen Stiftung Schalke hilft! auf Social Media unterwegs. Eigene Accounts haben zudem die S04-Frauen sowie die Breitensportabteilungen, die in einem Kanal gebündelt dargestellt werden.

Ein Gewinn für Fans, Mitglieder und alle weiteren Stadionbesucher: Zum Start in die Saison 2025/2026 ist der FC Schalke 04 einen wichtigen Schritt für die stetige Modernisierung der VELTINS-Arena gegangen. Im Zuge seiner Digitalisierungsstrategie hat der FC Schalke 04 zusammen mit seinem langjährigen Partner vivenu an der Weiterentwicklung des Ticket- und Zugangssystems gearbeitet.

Besucher haben es nun deutlich leichter: Dank der digitalen Dauerkarte profitieren Schalker von einer äußerst benutzerfreundlichen Verwaltung: Saisontickets können – ebenso wie Tageskarten – direkt in der Wallet gespeichert oder als Print@Home zum Ausdrucken heruntergeladen werden. Im persönlichen Account im S04-Ticketshop ist es möglich, die Karten in nur wenigen Schritten für einzelne Partien oder sogar die gesamte Spielzeit zu übertragen.

Anhand neuer Geräte mit kontaktlosem NFC-Zugang kommen Fans noch schneller in den Genuss der besonderen Atmosphäre der VELTINS-Arena, indem sie ihre digitalen Tickets und Chip-Dauerkarten einfach oben an den Scanner halten – wie beim Bezahlen im Supermarkt. Alternativ können Besucher die QR-Codes auf den Papiertickets sowie als Print@Home-Ticket auf ihrem Handy unten an den Geräten scannen. Wer doch mal ein Spiel verpasst oder den FC Schalke 04 kurzfristig vor Ort unterstützen möchte, schaut am besten in der Ticketbörse vorbei. Die beliebte Plattform wurde zur neuen Saison erweitert und ist jetzt bis kurz vor Anpfiff verfügbar – so muss kein Platz leer bleiben. Damit hat der FC Schalke 04 einen Wunsch umgesetzt, der unter anderem auf dem Mitgliederkongress geäußert wurde.

Vertrieb

Im Bereich Vertrieb werden die Sponsoren- und Ausrüsterverträge, die Vermarktung der Hospitality-Flächen sowie das Merchandising verwaltet. Die Sponsoren, Partner und Business-Seat-Kunden des FC Schalke 04 sind in den meisten Fällen langjährige Partner, deren Verträge regelmäßig über mehrere Spielzeiten verlängert werden. Vertragsverlängerungen bestehender Sponsoren sowie langfristige Partnerschaften, beispielsweise mit dem Arena-Namensrechteinhaber VELTINS, sind für den

FC Schalke 04 im Bereich Sponsoring ein starkes Signal, insbesondere auch in sportlich herausfordernden Zeiten.

Seit der Saison 2023/2024 erfolgt die nationale und internationale Vermarktung des FC Schalke 04 nicht mehr in Eigenregie, sondern in Zusammenarbeit mit SPORTFIVE als exklusivem Vermarktungspartner. Ziel dieser Kooperation ist es, bestehende Partnerschaften zu sichern, neue Sponsoren zu gewinnen und die Vermarktungspotenziale zu maximieren.

Die wesentlichen Sponsoren des FC Schalke 04 sind gegenwärtig die SUN AG als Hauptsponsor, adidas (in Kooperation mit 11teamsports, Vertrag bis zum Ende der Saison 2030/2031 verlängert) als Ausrüster und die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG als Arena-Hauptsponsor sowie die Hegmanns Gruppe als Ärmelpartner und die HRS GmbH als Trainingskit-Partner. Zu den Exklusiv-Partnern zählen daneben die Knappschaft Kliniken, Böklunder, Merkur und Stölting. Darüber hinaus unterhält der FC Schalke 04 Geschäftsbeziehungen zu weiteren Sponsoren auf den Ebenen Premium, Top- und Partner.



Die Vermarktung der Hospitality-Flächen der VELTINS-Arena ist ein weiterer Bestandteil des Bereichs Marketing. In der Arena können auf 7.700 m² mit insgesamt sieben VIP-Bereichen sowie 82 Logen nahezu 4.000 Personen mit Exklusivleistungen während Fußball- und Nicht-Fußball-Veranstaltungen versorgt werden. Die Auslastungsquote der Hospitality-Flächen bei Heimspielen des FC Schalke 04 liegt regelmäßig im sehr hohen Bereich.

Im Rahmen des Merchandisings erzielt der FC Schalke 04 Einnahmen durch den Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausrüstung und anderen Bekleidungsprodukten. Der Emittent unterhält neben einem per Internet zugänglichen Online-Shop (S04-Store) einen großflächigen Fan-Shop auf der Geschäftsstelle, der auch außerhalb von Spieltagen Einkaufsmöglichkeiten bietet, einen Fan-Shop in der Gelsenkirchener Innenstadt sowie einen Fan-Shop in Oberhausen. Zusätzlich werden bei Fußballspielen in der VELTINS-Arena ein weiterer Fan-Shop in der Arena sowie mehrere stationäre und zusätzliche mobile Verkaufsstellen für Fanartikel betrieben.

Fußballnachwuchs

Die Knappenschmiede, das Nachwuchsleistungszentrum des FC Schalke 04, stellt einen sportlich sowie wirtschaftlich wichtigen Bestandteil des Vereins dar. Seit über 30 Jahren verfügt der FC Schalke 04 über ein Teilinternatskonzept zur Jugendförderung. Durch eine enge Kooperation mit der Gesamtschule Berger Feld in Gelsenkirchen wurde die Verbindung von schulischer Ausbildung und Fußballtraining etabliert und stetig professionalisiert.

Im Kader der Lizenzmannschaft sind Talentplätze reserviert, die in erster Linie für die Spieler der Knappenschmiede zur Verfügung stehen – vorausgesetzt entsprechende Leistungen qualifizieren sie für den Profikader. Das bedeutet, dass externe – deutsche wie internationale Talente – ebenfalls berücksichtigt werden. Auf diese Weise können potenziell hohe Transferausgaben für externe Spieler vermieden werden. Zudem erzielt der FC Schalke 04 im Falle eines externen Wechsels ausgebildeter Talente Transfererlöse. Beispiele hierfür sind Thilo Kehrer, Weston McKennie, Leroy Sané, Malick Thiaw, Assan Ouédraogo und Taylan Bulut.

Seit 2024 arbeitet der FC Schalke 04 mit internationalen Partnervereinen zusammen. Ziel ist es, jungen Spielern mit Potenzial, für die der Sprung ins Profiteam in diesem Moment noch zu groß ist, Spielpraxis auf einem entsprechenden Niveau anzubieten und so die individuelle Entwicklung dieser Talente vorantreiben zu können. Darüber hinaus profitieren die Partner und der FC Schalke 04 vom inhaltlichen Austausch und dem gemeinsamen Netzwerk. Zu den Partnervereinen gehören aktuell der niederländische Zweitligist VVV Venlo, der Zweitligist FC Aarau aus der Schweiz sowie der österreichische Zweitligist SV Ried. Der FC Schalke 04 bewertet regelmäßig, inwieweit die Zusammenarbeit mit Partnervereinen ausgebaut werden soll.

Bereits seit mehr als einem Jahrzehnt arbeitet die Knappenschmiede darüber hinaus mit nationalen Kooperationsvereinen zusammen. Dazu gehören Rot Weiss Ahlen, FC Iserlohn 46/49, SuS Stadtlohn, 1. FC Gievenbeck, NLZ Emsland, Sportfreunde Hamborn 07, SpVg Schonnebeck, die SG Unterrath und die SG Wattenscheid 09. Schwerpunkte sind gemeinsam organisierte Sichtungsveranstaltungen, Test- und Freundschaftsspiele, aber auch ein enger Informationsaustausch sowie gegenseitige Angebote von Hospitationen im Nachwuchsbereich. Darüber hinaus bietet das Schalker Nachwuchsleistungszentrum regelmäßig Trainingseinheiten für Torhüter der Kooperationsvereine in verschiedenen Altersklassen an. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten stehen stets die frühzeitige Identifikation und gezielte Förderung junger Talente aus der Region. Seit dem Jahr 2000 haben mehr als 100 Spieler aus der Knappenschmiede den Sprung in den Profifußball geschafft.

Fußball der Frauen

2022 startete der FC Schalke 04 sein Engagement im Fußball der Frauen, es ist langfristig angelegt und soll organisch wachsen. Ziel ist es, das Interesse der Mädchen am Fußball möglichst früh zu wecken. Dabei helfen auch die Kooperationen mit den Gelsenkirchener Gesamtschulen Erle und Berger Feld, die perspektivisch noch weiter intensiviert und ausgebaut werden sollen. Inzwischen zählen rund 180 Mädchen und junge Frauen sowie sieben Teams (U11, U13, U15, U17, U19 sowie die Seniorinnen-Mannschaften Team I und Team II) zur Abteilung Fußball Frauen. Alle Frauenmannschaften trainieren an der Geschäftsstelle auf dem Berger Feld. Von der Nähe zur Knappenschmiede profitieren sowohl die Trainer-Teams als auch die Spielerinnen.

Die Frauen- und Mädchen-Teams feierten in der Saison 2023/2024 zahlreiche Erfolge, Team I beispielsweise gelang mit der Meisterschaft in der Landesliga der Aufstieg in die Westfalenliga. Außerdem durfte sich das erste Seniorinnen-Team über den Kreispokalsieg freuen. Team II wurde Meister in der

Bezirksliga, stieg somit in die Landesliga auf und sicherte sich die Hallenkreismeisterschaft. Einen historischen Tag in der Vereinsgeschichte des FC Schalke 04 markierte der 27. Oktober 2024: Das allererste Frauen-Revierderby wurde am 10. Spieltag der Westfalenliga zwischen Team I und Tabellenführer Borussia Dortmund angepfiffen. Fast 3.000 Zuschauer verfolgten die Partie, die mit einem torlosen Unentschieden endete.

Seit der Saison 2025/2026 freut sich der Fußball der Frauen erstmals mit einer U19-Mannschaft über weitere Verstärkung. Damit geht der FC Schalke 04 einen weiteren wichtigen Schritt in der Entwicklung seines Juniorinnenbereiches. Diese Mannschaft soll für die Spielerinnen eine hilfreiche Ebene zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten darstellen und ihnen den Übergang in den Seniorinnenbereich erleichtern.

Esports

Der FC Schalke 04 zählte zu den Vorreitern unter den deutschen Fußballvereinen im Esport und ist bereits seit 2016 in der Gaming-Szene aktiv. Im Mittelpunkt steht heute vor allem der virtuelle Fußball mit EA Sports FC, in dem der FC Schalke 04 regelmäßig an nationalen und internationalen Wettbewerben wie der Virtual Bundesliga teilnimmt. Mit Esports spricht der Verein gezielt junge Zielgruppen an, baut Brücken zwischen traditionellem Fußball und digitaler Gaming-Welt und setzt dabei auch Impulse für Themen wie Gemeinschaft, Fair Play und Innovation.

Seit Oktober 2025 gilt in der WOW Virtual Bundesliga ("VBL") ein gänzlich neues Wettbewerbsformat, das für noch mehr Spannung und Dynamik sorgen soll. Erstmals wird die VBL-Saison ausschließlich im 1-gegen-1-Modus ausgetragen. Anstelle des bisherigen Divisionssystems treten die insgesamt 35 teilnehmenden Clubs nun in fünf sogenannten Showdowns gegeneinander an. Den Auftakt zu jedem Showdown bildet eine Online-Vorrunde, in der jedes Team gegen drei verschiedene Gegner in jeweils zwei Einzelspielen antritt. Die Spielzeit beträgt künftig sechs Minuten pro Halbzeit. Beide Spiele werden zu einem Gesamtergebnis addiert, wobei jedes erzielte Tor zählt. Die besten 16 Teams der Vorrunde qualifizieren sich für den jeweiligen Offline-Showdown.

Die im Laufe der fünf Showdowns gesammelten Punkte fließen in eine Gesamtrangliste ein. Die acht bestplatzierten Teams dieser Rangliste qualifizieren sich direkt für das große VBL-Finale, das am 7. und 8. März 2026 in Hamburg ausgetragen wird. Die Mannschaften auf den Plätzen neun bis 24 erhalten die Chance, sich in den Playoffs am 25. und 26. Februar 2026 einen der verbleibenden Finalplätze zu sichern.

Auch in dieser Saison wird im beliebten "Ultimate Team"-Modus gespielt. Jeder Club hat die Möglichkeit, zwei Spieler aus dem eigenen Lizenzkader als sogenannte "VBL Power Items" mit einem Gesamtwert von 99 in das virtuelle Team zu integrieren.

Die Einzelspiele des FC Schalke 04 Esports-Teams werden wie gewohnt live auf dem offiziellen Twitch-Kanal des Vereins übertragen. Zusätzlich begleitet die Virtual Bundesliga den Wettbewerb mit einer zentralen Live-Konferenz auf dem VBL-Twitch-Kanal, bei der Zuschauer interaktiv mitbestimmen können, welche Partien gezeigt werden.

Nachhaltigkeit auf Schalke

Wie jedes große Unternehmen hinterlässt auch der FC Schalke 04 einen ökologischen Fußabdruck – sei es durch den Spielbetrieb, die Mobilität rund um die Heimspiele oder den Energiebedarf der gesamten Infrastruktur. Zugleich ist ein stabiles Klima für einen Fußballverein von elementarer Bedeutung: Ohne verlässliche Rahmenbedingungen wären Trainings, Spiele und das gesamte Vereinsleben langfristig nicht

denkbar. Deshalb arbeitet der FC Schalke 04 kontinuierlich daran, Emissionen zu reduzieren und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nachhaltigkeit geht für den Verein jedoch weit über ökologische Aspekte hinaus. Seit mehr als einem Jahrhundert steht der FC Schalke 04 für Gemeinschaft und Zusammenhalt, mit dem Anspruch, Menschen ein Leben lang zu begeistern und die Region zu stärken. Für die Menschen in Gelsenkirchen und im Ruhrgebiet ist der Verein weit mehr als 90 Minuten Fußball – er verkörpert Identität, Tradition, Stolz und ist ein verlässlicher Anker in einer ganzen Region.

Aus dieser Verwurzelung erwächst eine besondere Verantwortung, die auch im Leitbild und in der Satzung des FC Schalke 04 verankert ist: FC Schalke 04 übernimmt soziale Verantwortung in Gelsenkirchen und darüber hinaus. Dieses Selbstverständnis prägt das Handeln des Vereins. Einen zentralen gesellschaftlichen Beitrag leistet dabei die vereinseigene Stiftung Schalke hilft!, die seit 2008 mit zahlreichen regionalen Projekten sozial wirkt.

Durch vielfältige Initiativen und Projekte setzt sich die Stiftung gezielt dafür ein, Inklusion zu fördern und Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Fähigkeiten zusammenzubringen. Ob bei Sportprojekten, Bildungsinitiativen oder sozialen Angeboten – Schalke hilft! schafft bewusst Räume, in denen Vielfalt gelebt und akzeptiert wird.

Der FC Schalke 04 berichtet regelmäßig über sein vielfältiges Engagement und seine Nachhaltigkeitsleistungen in verschiedenen Kanälen und Formaten. Mit der erstmaligen Veröffentlichung eines umfassenden Nachhaltigkeitsberichts für die Saison 2023/2024 Ende September 2025 schlägt der FC Schalke 04 nun einen neuen Weg ein – ein bewusstes Signal der vereinsweiten Strategie. Dieser Bericht umfasst die Saison 2023/2024 (Geschäftsjahresumstellung auf Saisonbasis seit 2024) und deckt alle Nachhaltigkeitsaktivitäten des FC Schalke 04 samt aller Tochtergesellschaften ab. Er orientiert sich an den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) – einem der international am weitesten verbreiteten Formate für transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts erfolgte freiwillig und aus eigenem Antrieb. Ziel ist es, gesellschaftlicher Verantwortung gerecht zu werden und einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der ökologische, soziale und ökonomische Perspektiven gleichermaßen berücksichtigt. Der FC Schalke 04 legt in dem Bericht in Zahlen, Fakten und Projekten dar, was er für mehr Nachhaltigkeit unternimmt und wo genau der Verein in Nachhaltigkeitsfragen steht.

Der FC Schalke 04 hat Nachhaltigkeit als Teil seiner strategischen Entwicklung fest verankert. Was früher ein Projekt unter vielen war, ist heute integraler Bestandteil aller Vereinsbereiche. Der FC Schalke 04 hat konkrete Ziele definiert und bereichsübergreifende Teams eingesetzt, um Nachhaltigkeitsziele konsequent zu verfolgen. Nachhaltigkeit ist auf Schalke kein Schlagwort mehr, sondern spiegelt sich in der täglichen Arbeit wider.

Im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse hat Schalke 04 vier zentrale Handlungsfelder definiert, die die Grundlage der Nachhaltigkeitsstrategie des Vereins bilden. Unter "Schalke und seine Umwelt" bündelt der Emittent Themen wie Energie und Klimaschutz, Mobilität, Ressourcenmanagement und Biodiversität. Das Handlungsfeld "Schalke und sein Umfeld" umfasst mit dem Schwerpunkt Schalke hilft! soziale Aspekte wie Anti-Diskriminierung und Vielfalt, Inklusion und Barrierefreiheit sowie soziales Engagement und Teilhabe. Mit "Schalke und seine unternehmerische Verantwortung" richtet der Verein den Blick nach innen und bearbeitet Themen wie ein attraktives Arbeitsumfeld und verantwortungsvolle Beschaffung. Schließlich fasst "Schalke und sein Netzwerk" die Zusammenarbeit mit Fans, Mitgliedern und Partnern, den offenen Dialog und den Aufbau nachhaltiger Partnerschaften zusammen. Diese vier Handlungsfelder

bilden den strukturellen Rahmen für die Nachhaltigkeitsarbeit des Vereins und bestimmen die Ausrichtung des Berichts.

Auch der FC Schalke 04 nimmt wahr, dass Nachhaltigkeit aus ökonomischer Sicht längst zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden ist. Für Sponsoren, Partner und Unterstützer ist verantwortungsvolles Handeln heute kein Randthema mehr, sondern ein zentrales Kriterium für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Was aktuell noch als Wettbewerbsvorteil gilt, wird sich schon bald zum Standard entwickeln. Nachhaltigkeit wird damit zur Selbstverständlichkeit – über alle Bereiche und Ebenen hinweg.

Seit der Saison 2022/2023 hat die DFL zudem die Erfüllung von insgesamt 117 Nachhaltigkeitskriterien zur Voraussetzung der Lizenzvergabe gemacht. Vorerst spricht die DFL noch keine Sanktionen bei Nichterfüllung aus. Eine Weiterentwicklung der Kriterien in Zusammenarbeit mit den Clubs wird jedoch stetig vorangetrieben. Die Kriterien decken das Thema Nachhaltigkeit in drei Dimensionen (Ökologie, Ökonomie und Soziales) ab. Somit wurden das soziale Engagement des FC Schalke 04 und Themen wie Mitarbeiterzufriedenheit, Diversität, Compliance und Nachwuchsförderung abgefragt.

In der vergangenen Saison hat der FC Schalke 04 wichtige Schritte unternommen, um seiner ökologischen Verantwortung gerecht zu werden. Ein Beispiel ist die neue Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Parkhauses. Die Solaranlage deckt über Eigenverbrauch und Einspeisung bilanziell, also rein rechnerisch, fast den kompletten jährlichen Strombedarf auf dem Vereinsgelände (ohne VELTINS-Arena) und spart viele Hundert Tonnen CO₂ pro Jahr ein. Realisiert wurde das Projekt gemeinsam mit der Emscher Lippe Energie ("ELE"). ELE finanziert, besitzt und betreibt die Anlage und verpachtet sie an Schalke – nach 18 Jahren geht sie in den Besitz des FC Schalke 04 über. So entsteht für den FC Schalke 04 keine zusätzliche wirtschaftliche Belastung, während die PV-Anlage den Verein unabhängiger vom öffentlichen Stromnetz macht und die Energiekosten langfristig senkt. Das Projekt ist ein Meilenstein der Nachhaltigkeitsarbeit des FC Schalke 04, weil es zeigt, wie Klimaschutz und wirtschaftlicher Nutzen Hand in Hand gehen.

Ein Schlüssel zum Erfolg solcher Initiativen ist die Zusammenarbeit. Deshalb hat der FC Schalke 04 mit der "Zukunftsschmiede 04" ein Netzwerk ins Leben gerufen, das Unternehmen aus der Region – vom Mittelständler bis zum Großkonzern – an einen Tisch bringt. Unter diesem Dach bündeln diese Partner ihr Know-how und ihre Ressourcen, um gemeinsam nachhaltige Lösungen zu entwickeln. So entstanden bereits erste innovative Projekte.

Fan- und Mitgliederdialog

Der FC Schalke 04 hat mehr als 200.000 Mitglieder (im Jahr 2024: 190.800). Die Fans und Mitglieder sind die Basis des Vereins und die wichtigste Anspruchsgruppe. Ziel des Vereins ist es, Partizipation und Mitgestaltung zu ermöglichen und zu fördern. Die große Menge der Fans und ihre unterschiedlichen Bedarfe, Interessen und Perspektiven stellen dabei eine große Herausforderung dar.

Um dieser Herausforderung zielgerichtet begegnen zu können, hat der Verein unterschiedliche Formate des Fan- und Mitgliederdialogs etabliert. Der FC Schalke 04 möchte allen Fans ermöglichen, sich einzubringen, Gehör zu finden und Räume für Austausch und Diskussion zu finden. Die angebotenen Formate sollen allen Fans eine Stimme geben und eine lebendige Dialogkultur fördern, die den Verein in seiner Gesamtheit stärkt.

Hinter dem Fan- und Mitgliederdialog steht zu großen Teilen die Abteilung Fankultur, welche zur Direktion Fankultur & Nachhaltigkeit gehört. Als direkte Ansprechpersonen fungieren vier Fanbeauftragte an den

Spieltagen, aber auch außerhalb davon. Vier weitere Mitarbeitende kümmern sich um sämtliche Fan-relevante Themen und unter anderem auch um die Dialogformate.

Der Mitgliederkongress, welcher in dieser Form seit 2022 jährlich stattfindet, ist das größte und wichtigste Gremium im Club-Fan-Dialog. Ziel des Mitgliederkongresses ist es, die Mitglieder aktiv einzubinden, relevante Themenschwerpunkte zu identifizieren und das aktive Vereinsleben zu stärken. Die für alle Mitglieder offene Veranstaltung besteht aus themenbasierten Workshops, die von Mitarbeitenden des Vereins geführt werden. Dort können alle Teilnehmenden, die für sie wichtigen Aspekte unterbringen und gemeinsam diskutieren. Etwa 200 bis 300 Mitglieder erreicht der Verein damit jährlich. Zahlreiche Anregungen der Mitglieder haben ihren Weg bereits in die Umsetzung gefunden. Die Idee zur Mitfahrbörse etwa entstand beim ersten Mitgliederkongress. Auch die Arbeitsgemeinschaften AG Schalke für Alle und AG Nachhaltigkeit sowie die geänderten Regeln zum Ticketverkauf sind aus dem Kongress hervorgegangen.

Mit mitGEredet gibt es seit 2017 ein offenes Talkformat, das digital, hybrid oder in der Arena stattfindet und regelmäßig tausende Teilnehmende erreicht. Persönlicher ist das Kabinengespräch, bei dem rund zwölf Mitglieder direkt mit Verantwortlichen diskutieren – vertraulich und im kleinen Kreis. Die Teamkabine bietet seit 2021 einen geschützten Austausch mit Fanorganisationen, während beim traditionellen Spielerempfang Spieler und Trainer jährlich mehr als 3.000 Anhänger in den Bezirken des Fanclub-Verbands treffen. Ergänzt wird der Dialog durch das digitale Vereinsheim, das exklusive Inhalte, Vorteile und Umfragen bereithält, über die Mitglieder ihre Meinung aktiv einbringen können. So fördert der FC Schalke 04 einen engen Austausch auf vielen Ebenen.

Fördergenossenschaft Auf Schalke eG

Im Oktober 2024 gab der FC Schalke 04 die Gründung einer Fördergenossenschaft bekannt: die Auf Schalke eG. Damit verfolgt der FC Schalke 04 das Ziel, die Zukunft des Vereins selbstbestimmt und positiv zu gestalten. Auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2024 stellten Vorstand und Aufsichtsrat alle Details vor, im Dezember 2024 war der Gründungsprozess abgeschlossen, die Auf Schalke eG wurde erfolgreich in das Genossenschaftsregister eingetragen. Seit dem 22. Januar 2025 haben alle Mitglieder des FC Schalke 04 die Möglichkeit, Anteile zu erwerben. Alle Vereinsmitglieder des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. sowie Unternehmen und Vereine können als sogenannte juristische Personen Teil der Fördergenossenschaft werden. Jeder Anteil kostet EUR 250, dazu kommen einmalig EUR 75 Eintrittsgeld, die ausschließlich zu Verwaltungszwecken wie Kosten für Marketingmaßnahmen und Anreize verwendet werden. Unabhängig von der Anzahl der Anteile hat jedes Mitglied – ob Einzelpersonen oder Unternehmen – eine Stimme auf der jährlichen Generalversammlung der Auf Schalke eG.

Mit dem eingesammelten Kapital möchte der FC Schalke 04 die wirtschaftliche Stabilität des Emittenten nachhaltig festigen. Stand Oktober 2025 haben Tausende Schalker Anteile im Wert von rund EUR 8 Millionen gezeichnet. Das Kapital möchte die Genossenschaft in Kürze einsetzen, um vom Verein Anteile an der Stadion-Gesellschaft zu erwerben. Dadurch stärkt dieser Schritt insbesondere die Eigenkapitalbasis des Vereins, sodass die Vorgaben der DFL zur Eigenkapitalquote erfüllt werden können.

Aktuelle Geschäftsinformationen

Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den – nach deutschem Handelsgesetzbuch ("HGB") erstellten – Konzernabschlüssen des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 und vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 entnommen.

Konzernbilanz	30. Juni 2025	30. Juni 2024	31. Dezember 2023
<i>in Mio. EUR</i>	(geprüft)		
Anlagevermögen	61,6	67,2	73,5
Umlaufvermögen	19,7	29,5	23,4
Eigenkapital Verein	-40,9*	-43,1*	-40,6*
Eigenkapital Konzern	-104,6	-109,6	-108,6
Rückstellungen	13,9	20,0	14,3
Verbindlichkeiten	147,9	162,7	168,1
Nettofinanzverbindlichkeiten	110,8	114,7	128,5

* Der Verein hat im Jahr 2004 wesentliche Teile seiner Geschäftstätigkeit (Rechteverwertung, Catering, Ticketing und Veranstaltungsbetrieb) in Tochtergesellschaften ausgegliedert und damit sein Eigenkapital erhöht. Im Konzernabschluss wird diese im Jahresabschluss des Vereins erfolgte Aufdeckung von "Vermögenswerten" eliminiert.

	1. Juli 2024 - 30. Juni 2025	1. Januar 2024 - 30. Juni 2024	1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023
<i>in Mio. EUR</i>	(geprüft)		
Konzerngewinn- und Verlustrechnung			
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	5,5	-0,6	6,9
Umsatzerlöse	157,9	74,3	168,3
Konzernkapitalflussrechnung			
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	2,8	12,4	18,3
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-16,1	-3,4	-15,8
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	7,9	4,3	1,1

Struktur der Umsatzerlöse und Ergebnis

Die Umsatzerlöse der Schalke 04 Gruppe sind im Geschäftsjahr 2024/2025 (1. Juli 2024 – 30. Juni 2025) im Vergleich zum Rumpfgeschäftsjahr 2024 (1. Januar 2024 – 30. Juni 2024) von EUR 74,3 Millionen auf EUR 157,9 Millionen gestiegen. Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus der gestiegenen Anzahl von Sonderveranstaltungen in der VELTINS-Arena sowie weiterer Gründe, die aus dem regulären Berichtszeitraum resultieren. Die Umsatzerlöse sind auch deshalb in den Bereichen Spielbetrieb und Veranstaltungen (EUR 37,3 Millionen / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 15,0 Millionen), Catering (EUR 19,0 Millionen Euro / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 10,5 Millionen) und sonstige Erlöse (EUR 13,9 Millionen / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 11,2 Millionen) gestiegen. Des Weiteren sind die Erlöse der medialen Verwertungsrechte aufgrund des längeren Berichtszeitraumes gestiegen jedoch aufgrund eines geringeren TV-Geldranglistenplatzes nicht proportional (EUR 21,4 Millionen / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 11,5 Millionen). Die Erlöse aus den Transferentschädigungen (EUR 16,7 Millionen / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 2,6 Millionen) sind durch die Transferbewegungen der Saison 2024/2025 deutlich gestiegen. Die Erlöse aus den Bereichen Sponsoring (EUR 35,5 Millionen / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 17,3 Millionen) und Merchandising (EUR 14,3 Millionen / Rumpfgeschäftsjahr 2024: EUR 6,2 Millionen) sind in etwa proportional zum längeren Berichtszeitraum gestiegen. Insgesamt liegen die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2024/2025 leicht unter den erzielten Umsätzen des Geschäftsjahr 2023.

Bilanzbild

Das Anlagevermögen des Emittenten betrug zum 30. Juni 2025 EUR 61,6 Millionen (30. Juni 2024: EUR 67,2 Millionen). Es verteilt sich im Wesentlichen auf die VELTINS-Arena inklusive Grund und Boden sowie weitere Bauten und Grundstücke in Höhe von EUR 48,3 Millionen (30. Juni 2024: EUR 56,0 Millionen), aktivierte Spielerwerte in Höhe von EUR 5,7 Millionen (30. Juni 2024: EUR 4,2 Millionen), andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 4,0 Millionen (30. Juni 2024: EUR 4,3 Millionen).

Die kurzfristigen Vermögensgegenstände (Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten) beliefen sich zum Bilanzstichtag auf EUR 21,4 Millionen (30. Juni 2024: EUR 31,8 Millionen). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus geringeren Forderungen aus Transfers und sonstigen Vermögensgegenständen. Dem gegenüber standen kurz- und langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 147,9 Millionen (30. Juni 2024: EUR 162,7 Millionen) sowie Passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 21,5 Millionen (30. Juni 2024: EUR 21,4 Millionen). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch die Rückführung von Darlehen gesunken. Die höhere Inanspruchnahme der Kontokorrentlinie mindert den Rückgang. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Wesentlichen aufgrund der gesunkenen Verbindlichkeiten aus Fremdveranstaltungen verringert. Weitere Gründe hierfür sind die Reduzierung der Verbindlichkeiten aus vertraglichen Vereinbarungen sowie der Finanzverbindlichkeiten.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich zum 30. Juni 2025 auf EUR 99,1 Millionen (30. Juni 2024: EUR 104,0 Millionen).

Darüber hinaus verfügt der FC Schalke 04 insbesondere über stille Reserven aus Cateringrechten sowie im Lizenzbereich.

Investitionen

Aus Des-/Investitionstätigkeiten entstand im Berichtszeitraum ein Mittelzufluss von EUR 7,9 Millionen. Auszahlungen für Spielervermittler und Transfers in Höhe von EUR 12,1 Millionen standen Einzahlungen aus Transfers in Höhe von EUR 22,4 Millionen gegenüber. Außerdem wurden für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Investitionen in Höhe von EUR 2,4 Millionen getätigt.

Jüngster Geschäftsgang

Der FC Schalke 04 beendete die Saison 2024/2025 in der 2. Bundesliga mit 38 Punkten auf Tabellenplatz 14. In die neue Spielzeit 2025/2026 startete der Emittent mit überzeugenden Ergebnissen – nach dem 10. Spieltag steht der FC Schalke 04 mit 24 Punkten auf dem 1. Rang in der Tabelle. Pünktlich zur Vorbereitung hatte der FC Schalke 04 mit Miron Muslic einen neuen Chef-Trainer vorgestellt: Der Österreicher wechselte vom englischen Championship-Club Plymouth Argyle zum FC Schalke 04 und erhielt einen Vertrag bis zum 30. Juni 2027.

Neben Matthias Tillmann, seit 1. Januar 2024 Vorsitzender des Vorstands, und Christina Rühl-Hamers, Vorständin für Finanzen, ergänzt seit dem 1. Juni 2025 Frank Baumann das Vorstandstrio beim Emittenten. Der 49-Jährige unterschrieb im April einen langfristigen Vertrag beim Verein und verantwortet das Ressort Sport mit den Bereichen Männer, Frauen und Knappenschmiede. Mit über 30 Jahren Erfahrung im Profifußball – erst als Spieler und dann als Sportverantwortlicher – erfüllt Baumann das festgelegte Suchprofil des Aufsichtsrats vollumfänglich. Ein weiteres Zeichen für Kontinuität in der obersten Führungsriege war die Vertragsverlängerung von Christina Rühl-Hamers am 5. September 2025. Zuvor hatte der Aufsichtsrat des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. auf seiner ordentlichen Sitzung den dafür notwendigen Beschluss einstimmig gefasst. Die gelernte Diplomkauffrau, Steuerberaterin und ausgebildete Wirtschaftsprüferin ist seit Oktober 2020 Teil des Vorstands und navigierte den Verein erfolgreich durch finanziell schwierige Phasen.

Im Lizenzbereich wurde ebenfalls weitere wichtige Weichen gestellt: Der FC Schalke 04 und Youri Mulder haben sich dazu entschieden, die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren fortzusetzen. Seit November 2024 interimistisch Direktor Profifußball, unterschrieb der 56 Jahre alte Niederländer einen Vertrag bis Juni 2027 und bekleidet diese Position nun dauerhaft. Mulder war zuvor kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrats und leitet nun die tägliche Arbeit im Profileistungszentrum. Im Kern bedeutet das, Ansprechpartner für das Trainerteam und die Mannschaft zu sein sowie die Mitarbeiter verschiedener Abteilungen zu führen.

Nach dem Ende der Sommertransferperiode hat Sportvorstand Frank Baumann die Arbeit in seinen Zuständigkeitsbereichen umfassend analysiert und bewertet. Im Ergebnis beschloss der Gesamtvorstand, strukturelle Anpassungen in den Bereichen Scouting, Transferwesen und Knappenschmiede vorzunehmen. Unter der Federführung von Baumann verfolgt der Verein das übergeordnete Ziel, sich möglichst optimal für das frühzeitige Erkennen und erfolgreiche Werben von talentierten Spielern aufzustellen. Im Zuge dieser Veränderungen beendet der FC Schalke 04 die Zusammenarbeit mit Ben Manga, dem bisherigen Direktor Kaderplanung, Scouting und Knappenschmiede. Seine Aufgaben werden interimistisch von Baumann übernommen.

Neben der Vorstandssstruktur und den Veränderungen im Bereich Fußball wurden auch die Prozesse in der Geschäftsstelle analysiert und an die neuen Anforderungen angepasst. Zur Saison 2024/2025 wurde die Anzahl der Direktionen reduziert, einige thematisch sinnvoll zusammengelegt, unter anderem die Bereiche Knappenschmiede, Fußball Frauen und Lizenz. Die Direktionen, die sich weiterhin innerhalb der Verwaltung strategisch und prozessual mit dem Tagesgeschäft des FC Schalke 04 beschäftigen, sind

Vertrieb & Marketing, Fankultur & Nachhaltigkeit, Kommunikation, Finanzen & Digital sowie Personal & Recht. Auf der zweiten Führungsebene leiten die Direktoren diese Bereiche und gestalten gemeinsam mit dem Vorstand operativ und in Fragen der inhaltlichen Ausrichtung die Arbeit des FC Schalke 04 – dabei bearbeiten sie explizit auch die strategischen Fokusthemen, die der FC Schalke 04 für sich als Verein definiert hat.

Die Entwicklung der Personalstruktur hat sich ebenfalls den neuen Gegebenheiten angepasst, dem dritten Jahr in der 2. Bundesliga in den vergangenen vier Jahren. In den oben genannten Direktionen waren zum 30. Juni 2025 – ohne Lizenz und Nachwuchs – rund 220 festangestellte Mitarbeitende beschäftigt (2019: 288). Konzernweit – inklusive der Tochtergesellschaften – bleibt der FC Schalke 04 für Gelsenkirchen und die Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber. Die Zahl der Aushilfen, die regelmäßig rund um die S04-Heimspiele und die Events in der VELTINS-Arena im Einsatz sind, liegt auf einem konstant hohen Niveau: Konzernweit sind es mehr als 1.400.

Wettbewerb und Markt

Wettbewerb

Der Emittent befindet sich auf nationaler und internationaler Ebene im Wettbewerb mit anderen Fußballvereinen, wobei sich die Wettbewerbssituation im Profifußball von der in klassischen Wirtschaftsfeldern unterscheidet. Besonders charakteristisch dabei ist die sogenannte "Kooperenz"-Situation. Die Clubs kooperieren bei der gemeinsamen Vermarktung ihres Ligenwettbewerbs und konkurrieren sowohl bei den individuellen Vermarktungsrechten als auch im Wettbewerb um den sportlichen und damit indirekt auch wirtschaftlichen Erfolg. Dabei ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Fußballvereine teilweise durch Regelungen des DFB und der DFL eingeschränkt. Diese zielen auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einnahmen unter den Fußballvereinen ab. Dies zeigt sich insbesondere in der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte.

Der Erfolg im sportlichen Bereich beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung der Clubs durch steigende Zuschauerzahlen und höhere Einnahmen aus Übertragungsrechten und Werbeverträgen. Aufgrund der zumeist engen Bindungen zwischen den Clubs und ihren Fans ist der Wettbewerb unter den Fußballvereinen bzw. Gesellschaften in diesem Bereich allerdings begrenzt. Ein Abwandern von Fans in großem Umfang zu einem anderen Verein erfolgt selten. Mit mehr als 200.000 Mitgliedern ist der Emittent nicht nur der drittgrößte Fußballverein Deutschlands, sondern auch einer der zehn größten Fußballvereine weltweit. Er verfügt über eine bundesweite Fangemeinde und besonders im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vereins um Gelsenkirchen besteht eine hohe vom sportlichen Erfolg unabhängige Identifikation der Fans mit dem Verein.

Die Sportart Fußball kann in Deutschland derzeit als "Nationalsport" betrachtet werden, dessen Bedeutung in der Gesellschaft momentan von keiner anderen Sportart erreicht wird. Eine Substitution des Fußballs durch andere Sportarten und ein damit verbundener Rückgang von Zuschauerzahlen und Einnahmen aus Übertragungsrechten und Werbeverträgen ist daher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Sportart Fußball einem eher geringen Wettbewerb mit anderen Sportarten ausgesetzt.

Einem intensiven Wettbewerb ist der Verein auf dem Markt um Spieler, insbesondere für seine Lizenzspielermannschaft ausgesetzt. Hier konkurrieren die Fußballvereine weltweit um die besten Spielertalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Erlösstrukturen mit Blick auf mediale Verwertungsrechte Fußballvereine, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als der Emittent zu zahlen bereit sind. Neben der Vergütung spielen bei der Entscheidung der Spieler für

oder gegen einen Fußballverein auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten seine Wettbewerbsposition beeinflusst.

Organisatorische Strukturen

Deutscher Fußball-Bund

Der deutsche Amateur- und Profifußball wird von dem am 28. Januar 1900 in Leipzig gegründeten Deutschen Fußball Bund ("DFB") mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert. Dem DFB, dem größten Nationalverband der *Fédération Internationale de Football Association* ("FIFA"), sind die fünf Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest nachgeordnet. Diesen Regionalverbänden sind 21 Landesverbände mit weiteren Bezirken und Kreisen unterstellt, denen wiederum die Vereine mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Auf der Grundlage der Satzung des DFB, der Satzung des Ligaverbands und des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und dem Ligaverband erfüllt der Ligaverband durch die DFL seine Aufgaben weitestgehend selbstständig. Hierzu gehört insbesondere die zentrale Vermarktung der Fernsehrechte der Bundesligaspiele. Der Ligaverband organisiert das Lizenzierungsverfahren und den Spielbetrieb über seine operativ tätige Tochter DFL Deutsche Fußball Liga GmbH eigenständig und erhält bei der Aufstellung des Rahmenterminkalenders ein Mitspracherecht. Der DFB behält die Zuständigkeit für die Nationalmannschaft, das Schiedsrichterwesen, die Rechtsprechung und die Talentförderung.

Bundesliga

Die Bundesliga ist die höchste Spielklasse in Deutschland. Am Spielbetrieb der Bundesliga nehmen 18 Mannschaften teil, die jeweils in Hin- und Rückrundenspielen abwechselnd in Heim- und Auswärtsbegegnungen gegeneinander antreten und um die Deutsche Fußball-Meisterschaft spielen. Jede Mannschaft hat pro Spielzeit 34 Bundesliga-Meisterschaftsspiele zu absolvieren. Jedes Jahr steigen die beiden letzten Mannschaften der Bundesliga in die 2. Bundesliga ab und der Erst- und Zweitplatzierte der 2. Bundesliga steigen in die Bundesliga auf. In der Spielzeit 2008/2009 wurde der Relegationsmodus wieder eingeführt, bei dem der Sechzehnte der Bundesliga und der Dritte der 2. Bundesliga in Hin- und Rückspiel um den Aufstieg in die bzw. den Verbleib in der Bundesliga spielen.

2. Bundesliga

Die 2. Bundesliga besteht ebenfalls aus 18 Mannschaften, die im gleichen Modus wie die Mannschaften der Bundesliga in Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten. Mit der Spielzeit 2008/2009 wurde eine eingleisige 3. Liga eingeführt. Auch zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga wird seitdem über den Relegationsmodus der Aufstieg in die bzw. Verbleib in der 2. Bundesliga entsprechend dem oben beschriebenen Relegationsmodus ermittelt.

DFB-Pokal

Neben den Bundesligaspiele finden der Wettbewerb um den DFB-Pokal statt. Für diesen Wettbewerb, der jährlich ausgetragen wird, sind neben sämtlichen 36 Teams der Bundesliga und der 2. Bundesliga auch vier Vereine der 3. Liga qualifiziert. 24 weitere Clubs nehmen an der ersten Hauptrunde teil, die sich in der Vorsaison über die Landespokalwettbewerbe für die Teilnahme qualifizieren müssen.

UEFA

Die *Union des Associations Européennes de Football* (UEFA) ist die Dachorganisation der europäischen Fußballverbände mit derzeit 55 Mitgliedern. Die UEFA-Statuten sind von den Nationalverbänden verbindlich einzuhalten. Neben der Europameisterschaft für Nationen, die alle vier Jahre stattfindet, organisiert die UEFA insbesondere die Clubwettbewerbe Champions League, Europa League und Conference League.

Champions League

Die UEFA-Champions League löste mit Beginn der Spielzeit 1992 den vormaligen Wettbewerb um den Pokal der Landesmeister ab. Die Teilnahme an diesem Wettbewerb ist nicht nur von sportlicher Bedeutung, sondern für die Clubs vor allem von erheblichem wirtschaftlichem Wert. Der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2025/2026 beträgt z.B. EUR 2,44 Mrd. Die Anzahl der Teilnehmer pro Nation an der Champions League richtet sich nach den Ergebnissen der für die Nationalverbände angetretenen Fußballvereine und -gesellschaften der letzten fünf Jahre, der sogenannten "UEFA 5-Jahres-Wertung", bei der die Bundesliga momentan den 4. Platz belegt. Daher sind aus Deutschland zurzeit die vier Erstplatzierten der Bundesliga automatisch für die Ligaphase der Champions League startberechtigt. Vor der Spielzeit 2024/2025 wurde die Champions League umstrukturiert. Die Teilnehmerzahl wurde auf 36 Mannschaften erhöht und das Gruppensystem wurde zugunsten eines Ligasystems abgeschafft. Anschließend findet weiterhin eine K.-o.-Phase statt, die um eine vorherige Playoff-Runde ergänzt wurde.

Europa League

Nach Abschaffung des Wettbewerbs "Europapokal der Pokalsieger" gab es seit der Spielzeit 1999/2000 neben der Champions League nur noch den UEFA-Cup, der ab der Spielzeit 2009/2010 in Europa League umbenannt und umstrukturiert wurde, um die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern. Der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2025/2026 beträgt EUR 565 Mio. Vor der Spielzeit 2024/2025 wurde die Europa League erneut umstrukturiert. Die Teilnehmerzahl wurde auf 36 Mannschaften erhöht und das Gruppensystem wurde zugunsten eines Ligasystems abgeschafft. Anschließend findet weiterhin eine K.-o.-Phase statt, die um eine vorherige Playoff-Runde ergänzt wurde. Für die Bundesliga nimmt der fünftplatzierte und der DFB-Pokal-Sieger an diesem Wettbewerb teil.

Conference League

Die UEFA Europa Conference League ist ein Fußball-Europapokal-Wettbewerb, der erstmals in der Spielzeit 2021/2022 ausgetragen wurde. Er ist hinter der UEFA Champions League und der UEFA Europa League der dritt wichtigste Kontinentalwettbewerb in Europa.

Der Wettbewerb ist Teil einer Umstrukturierung der UEFA-Wettbewerbe für Vereinsmannschaften. Nationen, die in der UEFA-Fünfjahreswertung schlechter platziert sind als Rang 33, können sich nicht mehr für die UEFA Europa League qualifizieren, stattdessen orientiert sich der Wettbewerb, bevorzugt an Vereinen kleinerer Nationen. Der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2025/2026 beträgt EUR 285 Mio. Vor der Spielzeit 2024/2025 wurde die Conference League umstrukturiert. Die Teilnehmerzahl wurde auf 36 Mannschaften erhöht und das Gruppensystem wurde zugunsten eines Ligasystems abgeschafft. Anschließend findet weiterhin eine K.-o.-Phase statt, die um eine vorherige Playoff-Runde ergänzt wurde. Für die Bundesliga nimmt der 6. Platzierte an diesem Wettbewerb teil.

ECA

Gegründet im Januar 2008, ist die *European Club Association* (ECA) die Dachorganisation bedeutender europäischer Großclubs. Die ECA repräsentiert 704 Clubs – aus 55 Verbänden. Unter den "ordentlichen Mitgliedern" der ECA befinden sich aus dem DFB-Bereich mit dem FC Bayern München, Borussia Dortmund, Bayer Leverkusen, Eintracht Frankfurt, Union Berlin, VFL Wolfsburg und dem RB Leipzig, sieben deutsche Clubs. Die ECA vertritt die Interessen des Europäischen Club-Fußballs und versteht sich als Dienstleister gegenüber den Clubs und als Repräsentant der Clubs gegenüber der UEFA und der FIFA. Alle Aktivitäten der ECA zielen laut eigenen Angaben darauf ab, "konstruktiv und herausfordernd den Fußball-Vereinen den Weg in Europa zu weisen".

FIFA

Die *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA) mit Sitz in Zürich organisiert den Fußball auf weltweiter Ebene. Sie ist in kontinentale Konföderationen (für Europa die UEFA) untergliedert. Mitglieder der FIFA sind die nationalen Verbände.

Wesentliche Verträge des FC Schalke 04

Werbe- und Sponsorenverträge

Hauptsponsorenvertrag "SUN AG"

Nach dem planmäßigen Auslaufen des Vertrages mit der Vivawest Wohnen GmbH im Sommer 2023 und der einvernehmlichen Nichtverlängerung einigten sich der FC Schalke 04 und die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG ("VELTINS") darauf, das bestehende Sponsoringpaket für die Saison 2023/2024 um die Hauptsponsorechte, einschließlich der exklusiven Trikotbrustpräsenz, zu erweitern. Anschließend wurde zum 1. Juli 2024 ein Hauptsponsorenvertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren mit der SUN AG geschlossen. Die SUN AG ist während der Vertragslaufzeit zur werblichen Nutzung der Bezeichnung "Offizieller Hauptsponsor des FC Schalke 04" berechtigt. Der Vertrag umfasst darüber hinaus umfassende Werberechte, insbesondere die dauerhafte Platzierung des Unternehmenslogos auf der Trikotbrust der Lizenzspielermannschaft.

Sponsorverträge VELTINS

Die Schalke 04 Gruppe hat am 7. Oktober 2005 mit VELTINS den Arena-Hauptsponsor-Vertrag und einen Namensrechtsvertrag geschlossen. Beide Verträge liefen ursprünglich bis zum 30. Juni 2015 und sind mittlerweile als Werbepartnervertrag gebündelt worden, welcher vorzeitig bis 2027 verlängert wurde. Neben diversen Werberechten erhält die Brauerei das Recht, den Titel "Offizieller Premium Partner und Sponsor des FC Schalke 04" sowie den Namen und das Logo des Vereins zu nutzen. Darüber hinaus garantiert die Schalke 04 Gruppe der Brauerei innerhalb und auf dem Gelände der VELTINS-Arena Exklusivität für den gesamten Produktbereich Bier.

Ausrüstungsvertrag "adidas / 11teamsports"

Seit dem 1. Juli 2022 fungiert adidas in Kooperation mit 11teamsports, das ebenfalls Vertragspartner des FC Schalke 04 ist, erneut als offizieller Ausrüster des FC Schalke 04. Der Vertrag wurde im Oktober 2025 vorzeitig bis zum 30. Juni 2031 verlängert und umfasst neben der Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen auch diverse Werberechte sowie die Berechtigung zur Nutzung des Titels „Offizieller Ausrüster des FC Schalke 04“.

Finanzierungsverträge

Verkauf von Kapitalanteilen der FC Schalke 04 – Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH Gelsenkirchen

Der Verein veräußerte im Geschäftsjahr 2009 Kapitalanteile an der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG (37,25 %) an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH. Der Kaufvertrag beinhaltet eine Call-Option für den Verein und eine Put-Option für die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH bezogen auf den übertragenen Kapitalanteil. Aufgrund der Ausgestaltung dieser Optionen ist spätestens bis zum 31. Dezember 2029 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Rückkauf der Anteile durch den Verein zu erwarten. Bei dieser Gestaltung verbleibt trotz der Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Anteilen auf die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH das wirtschaftliche Eigentum in Höhe von derzeit 86,30 % beim Verein, der entsprechend die verkauften Anteile unverändert auf der Aktivseite und einen korrespondierenden Passivposten als Verbindlichkeit in der Bilanz ausweist. Die Gesellschaft wird unverändert vollkonsolidiert.

Die Beteiligten vereinbarten mit Anpassungsvereinbarung vom 29. April 2015, dass ein Teilbetrag des Kaufpreises in Höhe von EUR 3,0 Mio. mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in ein Vereinbarungsdarlehen umgewandelt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 1. Juli 2044.

Unternehmensanleihe 2021

Zum 5. Juli 2021 hat der Verein unter den Wertpapierkennnummern A3E5TK die Anleihe FC Schalke 04 5,75 % von 2021/2026 mit einer Laufzeit bis zum 5. Juli 2026 begeben. Das Emissionsvolumen beträgt EUR 15,893 Mio.

Die Anleihe ist im Quotation Board der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) für Anleihen notiert und soll mit der Unternehmensanleihe 2025 refinanziert werden, die Gegenstand dieses Prospekts ist.

Unternehmensanleihe 2022

Zum 14. April 2022 hat der Verein unter den Wertpapierkennnummern A3MQS4 die Anleihe FC Schalke 04 5,50 % von 2022/2027 mit einer Laufzeit bis zum 5. Juli 2027 begeben. Die Anleihe wird jährlich zum 5. Juli mit 5,50 % verzinst. Das Emissionsvolumen beträgt EUR 34,107 Mio.

Die Anleihe ist im Quotation Board der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) für Anleihen notiert und soll mit der Unternehmensanleihe 2025 refinanziert werden, die Gegenstand dieses Prospekts ist.

Konsortialkreditvertrag Berger Feld II vom 9. Juli 2018/21. April 2020

Mit Vertrag vom 9. Juli 2018 und Ergänzungsvereinbarung vom 21. April 2020 hat der FC Schalke 04 mit einem Kreditkonsortium, bestehend aus fünf Banken, einen besicherten Konsortialkreditvertrag über maximal EUR 56,0 Mio. zur Finanzierung des Ausbaus des Vereinsgeländes (Berger Feld) geschlossen. Zum 6. April 2021 hat der Verein den strategischen vorzeitigen Stopp des Investitionsprojekts verkündet. Der Kreditbetrag wurde daher auf 13,5 Mio. EUR reduziert und die Kreditverträge angepasst.

Der Konsortialkreditvertrag hat eine Laufzeit bis zum 1. Juli 2032.

Multibankrahmenkreditvertrag Corona-Finanzierung vom 6. August 2020

Mit Vertrag vom 6. August 2020 hat der FC Schalke 04 mit einem Kreditkonsortium, bestehend aus vier Banken, einen Multibankrahmenkreditvertrag über EUR 35,0 Mio. zur Finanzierung des durch die Corona-Krise entstandenen Verlustes geschlossen.

Der Multirahmenkreditvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2028.

Darlehen Stadtwerke Gelsenkirchen

Mit Vertrag vom 11. Dezember 2009 zwischen der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG und der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen, wurden zwei Darlehensvereinbarungen zur Tilgung von zuvor in entsprechender Höhe vom Schalke 04 e.V. gewährten Darlehen über EUR 5,4 Mio. bzw. EUR 5,1 Mio. abgeschlossen.

Mit Anpassungsvertrag vom 29. April 2015 wurde eine Laufzeit bis zum 1. Juli 2044 vereinbart.

Stille Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen

Mit Vertrag vom 14./16. September 1998 und haben die FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG und die Stadt Gelsenkirchen eine Vereinbarung über die Errichtung einer stillen Gesellschaft in Höhe von EUR 4,8 Mio. geschlossen. Mit Vertrag über die Erhöhung der stillen Beteiligung vom 13. Februar 2001 stockte die Stadt Gelsenkirchen ihre Einlage um EUR 2,6 Mio. auf EUR 7,4 Mio. auf. Mit Vertrag vom 14. August 2006 erhöhte die Stadt Gelsenkirchen um weitere EUR 2,8 Mio. auf EUR 10,2 Mio. Mit Vertrag vom 31. Januar 2025 wurde die stille Beteiligung bis zum 30. Juni 2029 verlängert und wird in regelmäßigen Jahresraten bis zum 1. Juli 2034 zurückgeführt.

Darlehen VELTINS

Mit Vertrag vom 8. Oktober 2010 haben der Emittent und VELTINS einen Darlehensvertrag über einen Nennbetrag in Höhe von EUR 10,0 Mio. abgeschlossen. Das Darlehen hatte eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Zum 16. August 2017 wurde die Laufzeit des Vertrages bis zum 1. Juni 2027 verlängert.

Mit Vertrag vom 20. November 2019 wurde der bestehende Restbetrag nach erfolgter Tilgung um EUR 5,0 Mio. aufgestockt und wird bis zum 1. Dezember 2029 getilgt.

Sonstige Verträge

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurde ein Pachtvertrag zwischen dem Emittenten als Pächter und der FC Schalke 04-Stadion-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwaltungs-KG als Verpächter der VELTINS- Arena geschlossen. Der Vertrag sieht einen ligaabhängigen Grundpachtzins pro Jahr vor und bei mehr als 25 Veranstaltungen pro Vertragsjahr mit mehr als 35.000 Zuschauern ist für jede weitere Veranstaltung eine variable Komponente zu zahlen. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum 31. Dezember 2039 ordentlich gekündigt werden.

Im Rahmen eines Unterpachtvertrages hat der Emittent sich verpflichtet, der FC Schalke 04 Arena Management GmbH die VELTINS-Arena für Veranstaltungen weiter zu vermieten, sofern keine Fußballspiele ausgetragen werden.

	zum 30. Juni 2025 (geprüft)
Finanzverbindlichkeiten (exkl. Anleihen)	
- davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten -	31.597
davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr	10.497
davon Restlaufzeit zwischen ein und fünf Jahren	16.579
davon Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	4.521
- davon Verbindlichkeiten gegenüber stillen Gesellschaftern -	10.214
davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0
davon Restlaufzeit zwischen ein und fünf Jahren	1.702
davon Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	8.511
- davon sonstige Verbindlichkeiten -	25.152
davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.532
davon Restlaufzeit zwischen ein und fünf Jahren	14.328
davon Restlaufzeit mehr als fünf Jahre	9.292
Gesamt	66.963

Rechtsstreitigkeiten

Im Nachgang der Ertragssteuerprüfungen für die Zeiträume ab 2013 hat die Finanzverwaltung gegen den Emittenten Gewerbesteuermessbetragsbescheide bzw. Gewerbesteuerbescheide erlassen und weitere Gewerbesteuermessbetragsbescheide bzw. Gewerbesteuerbescheide angekündigt, mit der sie niedrige siebenstellige Gewerbesteuer geltend macht. Der Emittent ist der Auffassung, dass die der Gewerbesteuer zugrundeliegenden Sachverhalte fehlerhaft festgestellt wurden und daher Rechtsmittel gegen die Feststellungen erhoben. Aus Vorsichtsgründen hat der Emittent im Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 eine Rückstellung für Gewerbesteuer in ausreichender Höhe passiviert.

Abgesehen hiervon sind der Schalke 04 Gruppe keine staatlichen Interventionen, anhängige oder drohende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die sich in spürbarer Weise auf ihre Finanzlage oder Rentabilität auswirken bzw. in den letzten zwölf Monaten ausgewirkt haben.

BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Darstellung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind oder sein können. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachtet als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

DIESER ABSCHNITT KANN NICHT DIE INDIVIDUELLE STEUERLICHE BERATUNG EINES POTENIELLEN ERWERBERS ERSETZEN. POTENZIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD DAHER EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BZW. DES STAATES, IN DEM DIE ERWERBER ANSÄSSIG SIND. DIE JEWELIGE RELEVANTE STEUERGESETZGEBUNG KANN SICH AUF DIE MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERZIELTEN EINKÜNFTEN AUSWIRKEN.

Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind – das heißt, natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sowie Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland – unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchen- und Gewerbesteuer. Dies gilt auch für Zinsen aus Kapitalforderungen – wie etwa Schuldverschreibungen – sowie für Veräußerungsgewinne aus den Schuldverschreibungen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Zinserträge

Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EstG**") dar.

Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen – also der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgewinn stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 EstG) – gehören gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Gleiches gilt beispielsweise bei Vorgängen wie der Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft, da diese Vorgänge grundsätzlich, wie eine Veräußerung behandelt werden.

Negative Einkünfte – Verluste – aus Kapitalvermögen, welche aus der Veräußerung resultieren, sind ausschließlich mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar; ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten ist gesetzlich ausgeschlossen. Soweit keine anderen – positiven – Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Besteuerung von Kapitalerträgen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG einem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 – bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern – abzuziehen. Ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unter "Kapitalertragsteuer / Quellensteuer"). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten sein ("Abgeltungsteuer"). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrags zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, sind Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung).

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn ein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut oder eine inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibung verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen wie unter "Einkünfte aus Kapitalvermögen" beschreiben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind der Auszahlenden Stelle jedoch bei Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Steuerpflichtige einem automatisierten Abruf seiner die etwaige Kirchensteuerpflicht begründenden Merkmale nicht schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern widerspricht; im letzten Fall bleibt der Steuerpflichtige zur Abgabe seiner Steuererklärung verpflichtet.

Ein Steuerabzug entfällt, sofern der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat und die Erträge den Freistellungsbetrag nicht überschreiten (max. EUR 1.000 bzw. EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung), oder eine gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften, welche die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit ihren Zinsen und Veräußerungsgewinnen der regulären Besteuerung in Deutschland – 15 % Körperschaftsteuer bzw. progressiver Einkommensteuersatz von bis zu 45 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Steuerschuld. Zudem können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen, deren Höhe vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde abhängt. Bei natürlichen Personen können die Einkünfte zudem der Kirchensteuer unterliegen.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter "Kapitalertragsteuer /Quellensteuer" dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Kapitalerträge, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich nicht der Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs. Einbehaltene Steuerbeträge gelten in diesen Fällen als Vorauszahlung auf die festzusetzende Steuer. Ein Freistellungsauftrag kann in diesem Zusammenhang nicht erteilt werden.

Bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, wird keine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben.

Anfallen des Solidaritätszuschlags

Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für Zwecke der Einkommen- und Lohnsteuer, sofern die tarifliche Einkommensteuer bestimmte Freigrenzen nicht übersteigt (EUR 19.950 bei Einzelveranlagung, EUR 39.900 bei Zusammenveranlagung für das Jahr 2025; EUR 20.350 bei Einzelveranlagung, EUR 40.700 bei Zusammenveranlagung für das Jahr 2026). Für Zwecke der Abgeltungsteuer, der Kapitalertragsteuer und der Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag hingegen weiter erhoben.

Anleger ohne steuerliche Ansässigkeit in Deutschland ("Steuerausländer")

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung – es sei denn, die Schuldverschreibungen sind Teil eines inländischen Betriebsvermögens oder führen aus anderen Gründen zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 EStG. In diesen Fällen gelten die Regelungen für

unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (siehe oben "Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger") grundsätzlich entsprechend, insbesondere auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Eine Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen kann der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, sofern der Schenker bzw. Erblasser oder der Empfänger in Deutschland steuerliche ansässig ist oder die Schuldverschreibungen Teil eines deutschen Betriebsvermögens sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Steuerpflicht auch bei ehemals in Deutschland ansässigen Personen bestehen.

Sonstige Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland weder der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe noch vergleichbaren Abgaben. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland derzeit nicht erhoben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einbeziehung in die Notierung

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board wird gestellt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 26. November 2025. Der Handel kann bereits vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Der Emittent behält sich demnach vor, vor dem 26. November 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfolgt nicht.

Clearing

Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Europe AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, ("Clearstream"), hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

Geschätzte Gesamtkosten und Zweckbestimmung der Erlöse

Bei vollständiger Platzierung von 50.000 Schuldverschreibungen beläuft sich der geschätzte Nettoerlös auf rund EUR 49.400.000 der vom Emittenten zur anteiligen oder vollständigen Refinanzierung (über (Teil-)Kündigungen) der Unternehmensanleihe 2021 und der Unternehmensanleihe 2022 oder der Tilgung anderer Finanzverbindlichkeiten des Emittenten verwendet wird. Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebots einerseits und der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung ab.

Methode zur Ermittlung der Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann nach der ICMA (*International Capital Market Association*) Methode ermittelt werden. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden die für einen Tag angefallenen (Stück-) Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst. Für die Berechnung der individuellen Rendite sind zudem die Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren) des Investors relevant.

Bezogen auf den Ausgabebetrag von EUR 1.000 pro Schuldverschreibung beträgt die Rendite jährlich 6,50 %. Bei Zahlung des Bundesliga-Bonus in Höhe von 1,50 % bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen würde die Rendite auch über diesem Wert liegen.

Zahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, fungiert als Zahlstelle.

Wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage der Schalke 04 Gruppe

Seit dem 30. Juni 2025, dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanz- oder Ertragslage des Emittenten gegeben.

Trendinformationen

Seit dem 30. Juni 2025, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses des Emittenten, hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten des Emittenten gegeben.

Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen freiwillig erstellten Konzernabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 und vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alfredstraße 277, 45133 Essen, als Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfungsurteile in Bezug auf die Konzernabschlüsse des FC Schalke 04 für die zum 31. Dezember 2023, 30. Juni 2024 und 30. Juni 2025 endenden Geschäftsjahre sind nicht modifiziert.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter in den Prospekt aufgenommen wurden, bestätigt FC Schalke 04, dass diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es FC Schalke 04 bekannt ist, und soweit sie es in Kenntnis der von dem Dritten veröffentlichten Informationen sicherstellen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, ohne deren Erwähnung die wiedergegebenen Informationen sich als falsch oder irreführend erweisen würden.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch den Emittenten ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich im Wege des Öffentlichen Angebots angeboten. Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in ausgewählten europäischen Ländern gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Emittent wird in den Ländern, in denen er Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführt oder in denen er den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen verwendet oder ausgeben wird, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (jeder dieser Mitgliedstaaten ein "Mitgliedsstaat", zusammen die "Mitgliedsstaaten")

stellt der Emittent sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der gemäß der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat aufgrund eines Ausnahmetatbestands prospektfrei erlaubt ist.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

Vereinigtes Königreich

Ein öffentliches Angebot im Vereinigten Königreich findet nicht statt. Der Emittent wird dafür Sorge tragen, dass

- a) er jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf den Emittenten keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergegeben hat oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- b) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts kann die Satzung des Emittenten unter der folgenden Webseite aufgerufen werden: <https://schalke04.de/verein/schalke-04-e-v/satzung/>

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Mit Ausnahme der im Prospekt angesprochenen wirtschaftlichen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis des Emittenten keine Interessen, die für die Emission bedeutsam sind.

BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS FÜR DIE UNTERNEHMENSANLEIHE 2021

Der Emittent wird am 31. Oktober 2025 die folgende Einladung zum Umtausch der Unternehmensanleihe 2021 (ISIN: DE000A3E5TK5) auf seiner Webseite und im Bundesanzeiger veröffentlichen:

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland

Einladung

an die Inhaber der EUR 15.893.000 5,75 % Schuldverschreibungen fällig 2026 (ISIN: DE000A3E5TK5)
("Unternehmensanleihe 2021")

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 in neue
Schuldverschreibungen der bis zu EUR 50.000.000⁶ 6,50 % Unternehmensanleihe fällig 2030
(ISIN: DE000A460AT6) des Emittenten (die "Unternehmensanleihe 2025")

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (der "Emittent") hat am 5. Juli 2021 eine 5,75 % Unternehmensanleihe 2021, eingeteilt in 15.893 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Der Gesamtnennbetrag der Unternehmensanleihe 2021 steht derzeit noch zur Rückzahlung aus. Der Emittent hält selbst keine Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021.

Der Emittent lädt die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 in Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 ein, die von dem Emittenten ab dem 31. Oktober 2025 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten werden. Der Emittent hat in diesem Zusammenhang einen Wertpapierprospekt für die Schuldverschreibungen vom 29. Oktober 2025 erstellt, der von der CSSF genehmigt und auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.LuxSE.com) veröffentlicht ist (der "Wertpapierprospekt").

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekanntgegeben:

1. Umtauschangebot

Gegenstand des Angebots

Der Emittent lädt hiermit die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 ein (das "Umtauschangebot").

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, die ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 zum Umtausch anbieten, je

⁶ Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung und dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Solte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen des Emittenten das Zielvolumen von EUR 50.000.000 übersteigt, behält sich der Emittent vor, die Schuldverschreibungen mit einem höheren Gesamtnennbetrag auszugeben und entsprechende Zuteilungen vorzunehmen.

Schuldverschreibung der Unternehmensanleihe 2021 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 eine der angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 sowie die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 für die laufende Zinsperiode bis zum 26. November 2025 (ausschließlich) in Höhe von EUR 22,68 je Schuldverschreibung erhalten. Die Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Angebotsfrist, Verlängerung der Angebotsfrist

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 ist in der Zeit vom 31. Oktober 2025 bis einschließlich 17. November 2025, 18.00 UHR MEZ (die "**Angebotsfrist**"), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären.

Der Emittent behält sich die Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist wird der Emittent unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.LuxSE.com) bekanntgeben.

Abwicklungsstelle

Die Gesellschaft hat die Bankhaus Gebr. Martin AG (die "**Abwicklungsstelle**"), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot beauftragt.

Angebotserklärung

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 können an diesem Umtauschangebot nur dadurch teilnehmen, dass sie innerhalb der Angebotsfrist:

- (a) schriftlich ein Angebot zum Umtausch gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Angebotsformulars unter Angabe der Anzahl der Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, die umgetauscht werden sollen (die "**Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021**"), erklären; und
- (b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Schuldverschreibungen, mit denen sie am Umtauschangebot teilnehmen wollen, (i) bis zum Umtauschtag zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen und (ii) in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A460AW0 / WKN A460AW bei der Clearstream Europe AG umzubuchen. Eine Mindestumtauschgröße gibt es nicht.

Die schriftliche Angebotserklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten des Inhabers von Schuldverschreibungen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags oder Zeichnungsauftrags im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der betreffenden Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder der Emittent noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufräge oder Zeichnungsaufträge im Rahmen der Mehrerwerbsoption auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

Weitere Erklärungen der teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021

Mit der Angebotserklärung geben die jeweiligen Inhaber der Unternehmensanleihe 2021 das Umtauschangebot für die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- (a) weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen, für die sie das Umtauschangebot abgeben wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch für anderweitige Verf ügungen zu sperren;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 herbeizuführen;
- (c) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Emittenten – die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 auf den Emittenten mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025, wie in der Angebotserklärung angegeben, an sie übertragen wird;
- (d) erklären, dass die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (e) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen das Umtauschangebot oder das Angebot der Schuldverschreibungen nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden, unter den Buchstaben (a) bis (e) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

Rechtsfolgen des Umtauschs

Nach Annahme dieses Umtauschangebots durch den Emittenten kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 und dem Emittenten ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 gegen die Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Mit der Abgabe ihrer Angebotserklärung verzichten die teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 und der Emittent, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Emittenten, über den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 auf den Emittenten und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl

Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 auf die jeweiligen teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 jeweils zum Vollzugstag.

Die Annahme von Umtauschaufrägen und Zeichnungsangeboten durch den Emittenten steht im alleinigen und freien Ermessen des Emittenten.

Mit Übertragung des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf den Emittenten über.

Abwicklung des Umtauschangebots

Die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 verbleiben zunächst im Depot des Inhabers – werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Am 26. November 2025 (der "**Vollzugstag**") wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an den Emittenten) Zug um Zug gegen Zahlung des Barbetrages übertragen. Die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 wird am Emissionstag übertragen.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

Abbruch des Umtauschangebots

Der Emittent ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch den Emittenten unverzüglich durch Veröffentlichung auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und der Webseite der Börse Luxemburg (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

Mehrerwerbsoption

Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, die am Umtauschangebot teilnehmen, können darüber hinaus ein Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder die Webseite des Emittenten zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich eines Nennbetrags von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon möglich.

2. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Emittenten können dem Wertpapierprospekt entnommen werden. Den Inhabern von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 wird empfohlen, den Wertpapierprospekt zu lesen und insbesondere die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise zu beachten.

3. Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen.

Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Der Emittent empfiehlt den Inhabern von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise

Dieses Angebotsdokument wird auf der Webseite des Vereins unter www.schalke04.de und der Webseite der Börse Luxemburg unter www.LuxSE.com veröffentlicht. Es wird zudem am 31. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebotsdokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in den Besitz dieses Angebotsdokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Der Emittent übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Angebotsdokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021 richtet.

Der Emittent wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und auf der Webseite der Börse Luxemburg unter www.LuxSE.com veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen des Emittenten, die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite des Emittenten.

5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Dieses Umtauschangebot sowie alle mit diesem Umtauschangebot zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen den teilnehmenden Inhabern von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021, der Annahmestelle und / oder den Depotbanken unterliegen deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Aus- oder im Zusammenhang mit diesem, Umtauschangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.

BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS FÜR DIE UNTERNEHMENSANLEIHE 2022

Der Emittent wird am 31. Oktober 2025 die folgende Einladung zum Umtausch der Unternehmensanleihe 2022 (ISIN: DE000A3MQS49) auf seiner Webseite und im Bundesanzeiger veröffentlichen:

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland

Einladung

an die Inhaber der EUR 34.107.000 5,50 % Schuldverschreibungen fällig 2027 (ISIN: DE000A3MQS49)
("Unternehmensanleihe 2022")

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 in neue
Schuldverschreibungen der bis zu EUR 50.000.000⁷ 6,50 % Unternehmensanleihe fällig 2030
(ISIN: DE000A460AT6) des Emittenten (die "Unternehmensanleihe 2025")

Der Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (der "Emittent") hat am 14. April 2022 eine 5,50 % Unternehmensanleihe 2022, eingeteilt in 34.107 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Der Gesamtnennbetrag der Unternehmensanleihe 2022 steht derzeit noch zur Rückzahlung aus. Der Emittent hält selbst keine Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022.

Der Emittent lädt die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 in Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 ein, die von dem Emittenten ab dem 31. Oktober 2025 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten werden. Der Emittent hat in diesem Zusammenhang einen Wertpapierprospekt für die Schuldverschreibungen vom 29. Oktober 2025 erstellt, der von der CSSF genehmigt und auf der Webseite des Emittenten (www.schalke04.de) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.LuxSE.com) veröffentlicht ist (der "Wertpapierprospekt").

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekanntgegeben:

1. Umtauschangebot

Gegenstand des Angebots

Der Emittent lädt hiermit die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 ein (das "Umtauschangebot").

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, die ihre Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 zum Umtausch anbieten, je

⁷ Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung und dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Solte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen des Emittenten das Zielvolumen von EUR 50.000.000 übersteigt, behält sich der Emittent vor, die Schuldverschreibungen mit einem höheren Gesamtnennbetrag auszugeben und entsprechende Zuteilungen vorzunehmen.

Schuldverschreibung der Unternehmensanleihe 2022 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 eine der angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 sowie die vollen Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 für die laufende Zinsperiode bis zum 26. November 2025 (ausschließlich) in Höhe von EUR 21,70 je Schuldverschreibung erhalten. Die Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Angebotsfrist, Verlängerung der Angebotsfrist

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 ist in der Zeit vom 31. Oktober 2025 bis einschließlich 17. November 2025, 18.00 UHR MEZ (die "**Angebotsfrist**"), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären.

Der Emittent behält sich die Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist wird der Emittent unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.LuxSE.com) bekanntgeben.

Abwicklungsstelle

Die Gesellschaft hat die Bankhaus Gebr. Martin AG (die "**Abwicklungsstelle**"), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot beauftragt.

Angebotserklärung

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 können an diesem Umtauschangebot nur dadurch teilnehmen, dass sie innerhalb der Angebotsfrist:

- (a) schriftlich ein Angebot zum Umtausch gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Angebotsformulars unter Angabe der Anzahl der Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, die umgetauscht werden sollen (die "**Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022**"), erklären; und
- (b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Schuldverschreibungen, mit denen sie am Umtauschangebot teilnehmen wollen, (i) bis zum Umtauschtag zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen und (ii) in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A460AX8 / WKN A460AX bei der Clearstream Europe AG umzubuchen. Eine Mindestumtauschgröße gibt es nicht.

Die schriftliche Angebotserklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten des Inhabers von Schuldverschreibungen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags oder Zeichnungsauftrags im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der betreffenden Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder der Emittent noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufräge oder Zeichnungsaufträge im Rahmen der Mehrerwerbsoption auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

Weitere Erklärungen der teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022

Mit der Angebotserklärung geben die jeweiligen Inhaber der Unternehmensanleihe 2022 das Umtauschangebot für die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- (a) weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen, für die sie das Umtauschangebot abgeben wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch für anderweitige Verf ügungen zu sperren;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 herbeizuführen;
- (c) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Emittenten – die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 auf den Emittenten mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025, wie in der Angebotserklärung angegeben, an sie übertragen wird;
- (d) erklären, dass die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (e) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen das Umtauschangebot oder das Angebot der Schuldverschreibungen nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden, unter den Buchstaben (a) bis (e) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

Rechtsfolgen des Umtauschs

Nach Annahme dieses Umtauschangebots durch den Emittenten kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 und dem Emittenten ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 gegen die Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Mit der Abgabe ihrer Angebotserklärung verzichten die teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 und der Emittent, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Emittenten, über den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 auf den Emittenten und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl

Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 auf die jeweiligen teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 jeweils zum Vollzugstag.

Die Annahme von Umtauschaufrägen und Zeichnungsangeboten durch den Emittenten steht im alleinigen und freien Ermessen des Emittenten.

Mit Übertragung des Eigentums an den Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf den Emittenten über.

Abwicklung des Umtauschangebots

Die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 verbleiben zunächst im Depot des Inhabers – werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Am 26. November 2025 (der "**Vollzugstag**") wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die teilnehmenden Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 die Zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an den Emittenten) Zug um Zug gegen Zahlung des Barbetrages übertragen. Die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2025 wird am Emissionstag übertragen.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

Abbruch des Umtauschangebots

Der Emittent ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch den Emittenten unverzüglich durch Veröffentlichung auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und der Webseite der Börse Luxemburg (www.LuxSE.com) bekanntgegeben.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

Mehrerwerbsoption

Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, die am Umtauschangebot teilnehmen, können darüber hinaus ein Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder die Webseite des Emittenten zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich eines Nennbetrags von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon möglich.

2. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Emittenten können dem Wertpapierprospekt entnommen werden. Den Inhabern von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 wird empfohlen, den Wertpapierprospekt zu lesen und insbesondere die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise zu beachten.

3. Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen.

Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Der Emittent empfiehlt den Inhabern von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise

Dieses Angebotsdokument wird auf der Webseite des Vereins unter www.schalke04.de und der Webseite der Börse Luxemburg unter www.LuxSE.com veröffentlicht. Es wird zudem am 31. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebotsdokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in den Besitz dieses Angebotsdokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Der Emittent übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Angebotsdokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022 richtet.

Der Emittent wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf seiner Webseite unter www.schalke04.de und auf der Webseite der Börse Luxemburg unter www.LuxSE.com veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen des Emittenten, die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite des Emittenten.

5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Dieses Umtauschangebot sowie alle mit diesem Umtauschangebot zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen den teilnehmenden Inhabern von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2022, der Annahmestelle und / oder den Depotbanken unterliegen deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Aus- oder im Zusammenhang mit diesem, Umtauschangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in den Prospekt einbezogen und sind als Bestandteil desselben anzusehen:

Maßgebliches Dokument und per Verweis einbezogene Information	Seitenzahl
Konzernabschluss des Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023	
Bilanz	Seiten 6-7
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 10
Kapitalflussrechnung	Seiten 11-12
Anhang	Seiten 16-23
Bestätigungsvermerk	Seiten 58-61
https://storage.schalke04.de/sites/1/2024/03/s04_konzerngeschaftsbericht_2023.pdf	
Konzernabschluss des Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. für das Rumpfgeschäftsjahr zum 30. Juni 2024	
Bilanz	Seiten 4-5
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 7
Kapitalflussrechnung	Seiten 8-9
Anhang	Seiten 12-19
Bestätigungsvermerk	Seiten 44-47
https://storage.schalke04.de/sites/1/2024/10/241014_konzerngeschaftsbericht_2024.pdf	
Konzernabschluss des Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2025	
Bilanz	Seiten 5-6
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 8
Kapitalflussrechnung	Seiten 9-10
Anhang	Seiten 13-20
Bestätigungsvermerk	Seiten 47-49
https://storage.schalke04.de/sites/1/2025/10/konzerngeschaftsbericht_20242025.pdf	

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente können über die Webseite der Luxemburger Börse (www.LuxSE.com) eingesehen werden.

Sämtliche Informationen, die nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogen worden sind, aber in den oben genannten Dokumenten enthalten sind, sind entweder für Investoren nicht wesentlich oder an anderen Stellen des Prospekts enthalten.

Emittent

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Ernst-Kuzorra-Weg 1

45891 Gelsenkirchen

Bundesrepublik Deutschland

RUHRGEBIET

BLAU



FC Schalke 04

Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Ernst-Kuzorra-Weg 1
45891 Gelsenkirchen